



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

ARBEITSHILFE FÜR MITGLIEDER DER JUGENDHILFEAUSSCHÜSSE



Soziale
Kompetenz
für Sie



LANDESJUGENDAMT

*Soziale
Kompetenz
für Sie*



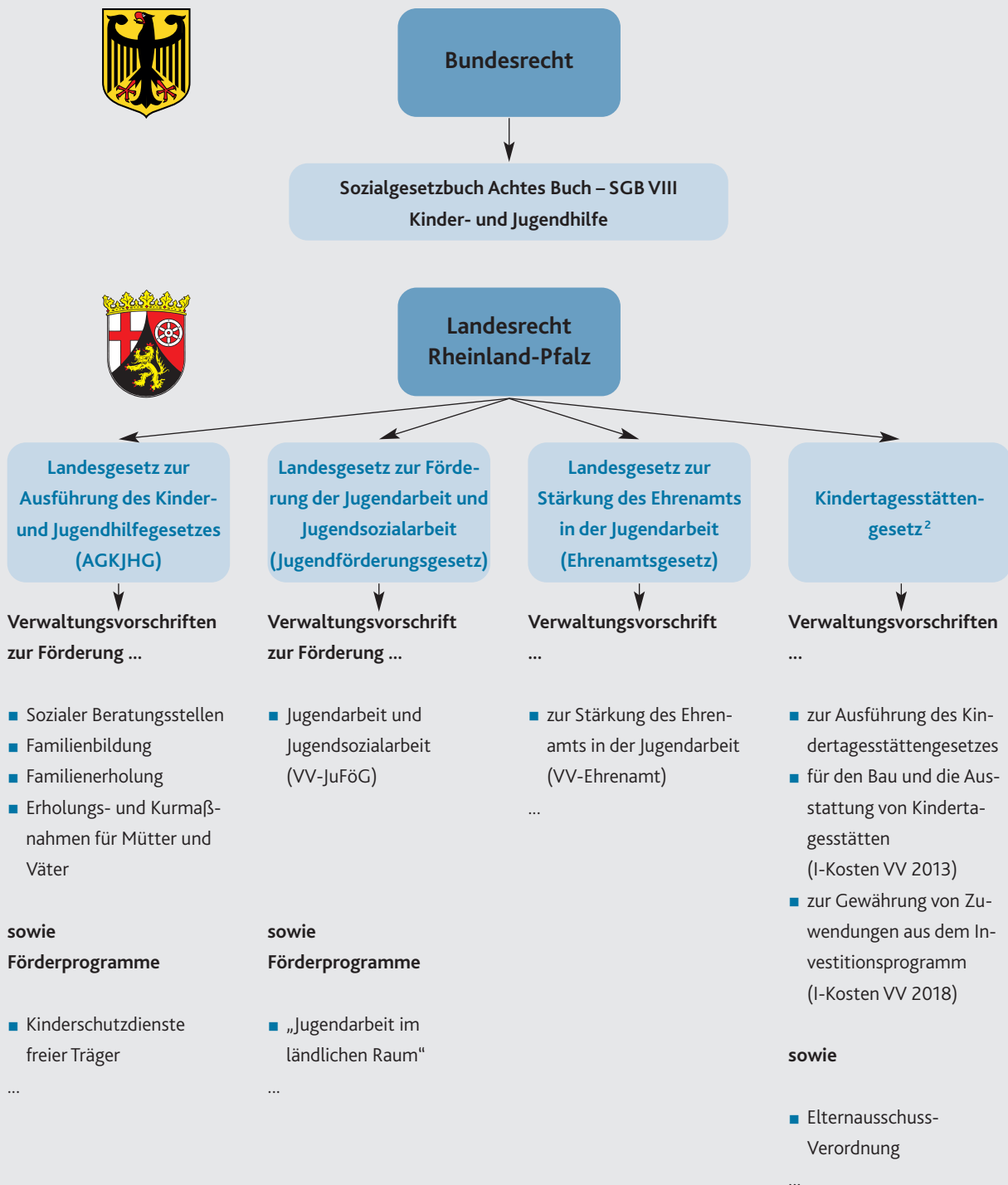
Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung
Abteilung
Landesjugendamt

**Arbeitshilfe
für Mitglieder der
Jugendhilfeausschüsse
in Rheinland-Pfalz**

INHALT

Rechtliche Grundlagen der Jugendhilfe	3
Aufgaben der Jugendhilfe	4
Leitlinien der modernen Jugendhilfe	6
Träger der Jugendhilfe	8
Geschichte und Struktur des Jugendhilfeausschusses	10
Rechtliche Grundlagen für den Jugendhilfeausschuss	12
Funktion des Jugendhilfeausschusses	18
Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses	19
Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses	21
Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses	22
Jugendhilfeplanung als Aufgabe des Jugendhilfeausschusses	24
Beteiligung junger Menschen	28
Aufgaben außerhalb des SGB VIII	30
Das Landesjugendamt als obere Landesjugendbehörde	35
Die Ministerien als oberste Landesjugendbehörden	38
Anhang	39
Jugendhilfeleistungen im Überblick – Einige ausgewählte Charakteristika	40
Satzungsmuster für kommunale Jugendämter in Rheinland-Pfalz	50
Rechtsquellenverzeichnis	56
Übersicht der Empfehlungen des Landesjugendamtes/des Landesjugendhilfeausschusses seit 2008	59
Adressen und E-Mail- bzw. Internetverbindungen	60
Literaturliste	63
Impressum	65

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER JUGENDHILFE¹



¹ Die Übersicht konzentriert sich auf jene Vorschriften, die im engeren Sinne der Jugendhilfe zuzurechnen sind; weitere Rechtsgrundlagen, die für die Jugendämter ebenfalls von Bedeutung sind, wie z. B. das Landeskinder-schutzgesetz, werden im Rechtsquellenverzeichnis (Anhang) genannt.

² Kindertagesstättengesetz (KitaG RLP) vom 15.03.1991 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2013 (GVBl. S. 256). Derzeit liegt ein neuer Gesetzentwurf dem Landtag vor.

AUFGABEN DER JUGENDHILFE³

Ziele nach § 1 Abs. 3 SGB VIII

- Förderung des jungen Menschen in seiner individuellen und sozialen Entwicklung und Abbau von Benachteiligungen
- Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter
- Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren
- Mitwirken bei Erhaltung und Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt

Verpflichtung zur

- Zusammenarbeit mit und Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII)
- Fortbildung und Praxisberatung (§ 72 SGB VIII)
- Umsetzung von § 72 a SGB VIII (erweitertes Führungszeugnis)
- Vereinbarungen u. a. über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung (§ 78 a SGB VIII)
- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79 a SGB VIII)
- Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (§ 81 SGB VIII)
- Kinder- und Jugendhilfestatistik (§ 98 SGB VIII)

Aufgaben des SGB VIII

- Allgemeine Vorschriften, §§ 1-10 SGB VIII
- **Aufgaben der Jugendhilfe, §§ 11-60 SGB VIII**
 - Leistungen, §§ 11-41
 - Andere Aufgaben, §§ 42-60
- Schutz von Sozialdaten, §§ 61-68 SGB VIII
- Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung und zentrale Aufgaben, §§ 69-84 SGB VIII
- Zuständigkeit, Kostenerstattung, §§ 85-89 h SGB VIII
- Kostenbeteiligung, §§ 90-97 c SGB VIII
- Kinder- und Jugendhilfestatistik, §§ 98-103 SGB VIII
- Straf- und Bußgeldvorschriften, §§ 104, 105 SGB VIII

³ Ausführliche Darstellung der Leistungen im Anhang; Aufgaben des Jugendamtes nach Rechtsgrundlagen außerhalb des SGB VIII (z. B. nach den Jugendschutzgesetzen) sind in der Übersicht nicht berücksichtigt.

Aufgaben der Jugendhilfe, §§ 11-60: Leistungen §§ 11-41

- Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, §§ 11-15

- Förderung der Erziehung in der Familie, §§ 16-21

- Familienbildung, § 16 (2) Nr. 1
- Familienberatung, § 16 (2) Nr. 2
- Familienfreizeit, Familienerholung, § 16 (2) Nr. 3
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, § 17
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts, § 18
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, § 19
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, § 20
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht, § 21

- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte), §§ 22-26

- Grundsätze der Förderung, § 22
- Förderung in Tageseinrichtungen, § 22 a
- Förderung der Kindertagespflege, § 23
- Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, § 24
- Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern, § 25
- Landesrechtsvorbehalt, § 26

- Hilfe zur Erziehung, §§ 27-35
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, § 35 a
- Gemeinsame Vorschriften, §§ 36-40
- Hilfe für junge Volljährige, § 41

- Hilfen zur Erziehung, § 27
- Erziehungsberatung, § 28
- Soziale Gruppenarbeit, § 29
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, § 30
- Sozialpädagogische Familienhilfe, § 31
- Erziehung in einer Tagesgruppe, § 32
- Vollzeitpflege, § 33
- Heimerziehung, sonst. betreute Wohnformen, § 34
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, § 35
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung

Andere Aufgaben §§ 42-60

- Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, § 42

- Inobhutnahme
- Herausnahme

- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

- Erlaubnis Kindertagespflege, § 43
- Erlaubnis Vollzeitpflege, § 44
- Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen u. a., §§ 45-49

- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

- Unterstützung des Vormundschafts-/Familiengerichts, § 50
- Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind, § 51 (auch AdVermiG)
- Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, § 52 (auch JGG)

- Beistandschaft, Pflegerschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, §§ 52 a-58 a

- Vaterschaftsfeststellung, Unterhaltssicherung
- Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern
- Gesetzliche und bestellte Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft
- Beistandschaft und Gegenvormundschaft
- Sorgeregister

- Beurkundungen, Beglaubigungen, Aufnahme vollstreckbarer Urkunden, §§ 59-60

LEITLINIEN DER MODERNEN JUGENDHILFE

- **Prävention**
- **Dezentralisierung/Regionalisierung**
- **Alltagsorientierung**
- **Integration/Normalisierung/Inklusion**
- **Partizipation**
- **Lebensweltorientierung**
- **Kommunalisierung**
- **Subsidiarität**
- **Diversität**
(Unterscheidung + Anerkennung von gleichen und individuellen Merkmalen)

Prävention

Veränderte Lebensverhältnisse verlangen eine stärkere Mitverantwortung der Gesellschaft für die nachwachsende Generation. Sie dokumentiert sich darin, dass der Auftrag der Jugendhilfe heute weit über die frühere Nothilfe in Krisensituationen hinausgeht. Als ein einheitlicher Zusammenhang von Leistungen begleitet die Jugendhilfe das Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft durch eine aktive Mitgestaltung kinderfreundlicher Lebensverhältnisse, durch Angebote zur Förderung der Erziehung und Entwicklung von Kindern, durch Unterstützungsleistungen für die Erziehung in der Familie und nach wie vor durch Hilfe in Krisen. Kennzeichnend ist jedoch das durchgängige Prinzip, Leistungen so zu gewähren, dass Probleme gar nicht erst entstehen können.

Dezentralisierung/Regionalisierung

Die Angebote der Jugendhilfe sollen für junge Menschen und ihre Familien in räumlicher und organisatorischer Hinsicht leicht zugänglich sein. Die Anbieter der Jugendhilfe und das Jugendamt als

Anlaufstelle für junge Menschen und ihre Familien sollen nach Möglichkeit vor Ort ansprechbar sein und ihre Leistungen auf den gewachsenen Lebenszusammenhang der Menschen zuschneiden.

Alltagsorientierung

Alltagsorientierung bedeutet, die Jugendhilfe methodisch so zu gestalten, dass die Menschen sich nicht wie unter dem Seziermesser als Objekte des Spezialisten für dieses oder jenes Fach vorkommen, sondern sich als Personen in ihren gesamten Lebens- und Sozialbezügen wahrgenommen und angesprochen fühlen.

Integration/Normalisierung/Inklusion

Nicht Aussonderung und Spezialbehandlung soll der Ansatz der Jugendhilfe sein. Sie soll ihre Angebote so weit wie möglich integrativ und inklusiv gestalten. Damit stimmt auch die Einschätzung überein, dass Jugendhilfe nicht mehr nur in besonders belasteten Lebensverhältnissen gebraucht wird, sondern dass sie generell als unterstützende

Leistung für die Erziehung und das Aufwachsen nötig ist. Auch die Hilfen für besondere Problemlagen sind insofern normal, als diese Krisen heute prinzipiell jeden treffen können.

Partizipation

Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es, dass Menschen sich selbst als Akteure ihres Lebens, dass sie sich als eigenverantwortlich erleben können. Deshalb ist die Beteiligung der Adressaten, der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie der Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten an der Gestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe besonders wichtig. Beteiligung wird selbst dann großgeschrieben, wenn Jugendhilfe im Sinne des staatlichen Wächteramtes ihre Angebotsorientierung verlassen muss und zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in Rechte der Betroffenen, sei es der Kinder und Jugendlichen oder der Eltern, eingreifen muss.

Lebensweltorientierung

Lebensweltorientierung ist positiv verstanden eine Ausrichtung auf die Lebenswirklichkeit der Menschen. Sie bedeutet nicht, dass die Jugendhilfe sich zum ständigen kontrollierenden Beobachter und Begleiter der jungen Menschen und ihrer Familien machen soll. Im klassisch pädagogischen Verständnis muss die Jugendhilfe vor allem danach trachten, den Stärken und der Handlungsfähigkeit der Adressaten Geltung zu verschaffen und diese so zu fördern, dass die Hilfe im Prozess der Entwicklung immer weniger gebraucht wird.

Kommunalisierung

Zuständig für die weit überwiegende Zahl der Jugendhilfeleistungen ist seit 1991 der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe (Kommunalisierung der Jugendhilfe). Damit wird den fachlichen Prinzipien der Dezentralisierung und des Lebensweltbezugs entsprochen.

Die Zuständigkeit des örtlichen öffentlichen Trägers für die Jugendhilfe ist nahezu umfassend. Mit der planerischen und fachlichen Verantwortung ist auch die finanzielle Verantwortung für ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen einschließlich des dazu erforderlichen Fachpersonals verbunden. Die sinnvolle Kooperation der Landkreise mit den Verbands- und Ortsgemeinden in ihrem Bereich soll dadurch nicht verhindert werden. Insofern sehen die Ausführungsgesetze des Landes im Rahmen der Erstverantwortung der Landkreise eine aktive Mitwirkung der Verbands- und Ortsgemeinden vor, beispielsweise die Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, so wie sie dem Leistungsvermögen der Gemeinde entspricht, sowie ggf. die Übernahme der Trägerschaft für den örtlichen Kindergarten.

Subsidiarität

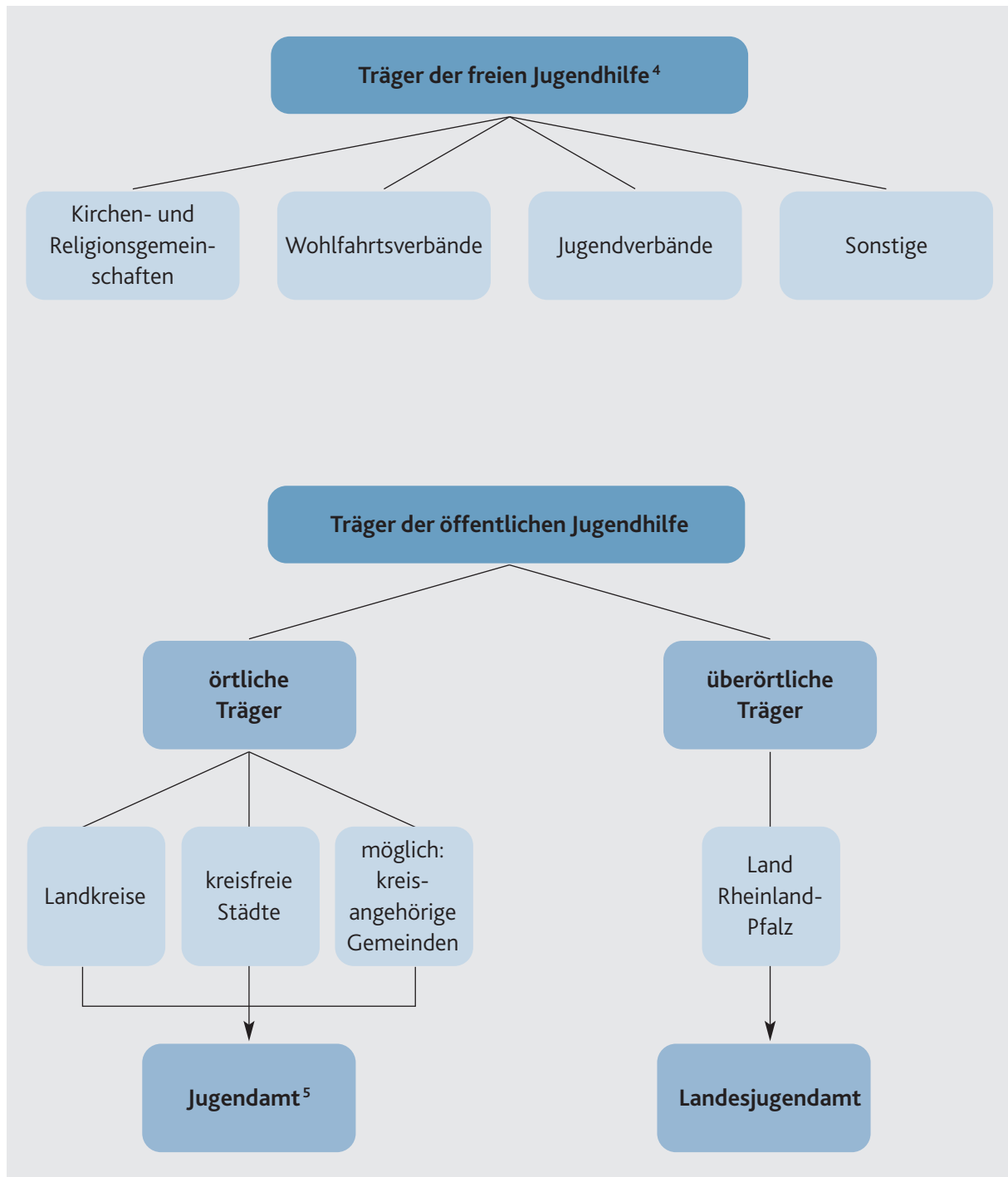
Zum Wohl der jungen Menschen wird die Jugendhilfe in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger erbracht. Die öffentliche Jugendhilfe soll von eigenen Angeboten absehen, wenn freie Träger sie erbringen oder erbringen können (Subsidiaritätsprinzip, § 74 SGB VIII). Damit soll die Vielfalt der Jugendhilfeangebote und die Wahlmöglichkeit entsprechend der individuellen Wertorientierung sowie der von den Eltern bestimmten Grundrichtung der Erziehung gewährleistet werden.

Diversität

Kinder- und Jugendhilfe soll dazu beitragen, Benachteiligungen sowie Diskriminierungen bewusster wahrzunehmen, ihnen entgegenzuwirken und dafür die Entwicklung konkreter Handlungsmodelle zu unterstützen. Ziel einer diversitätsbewussten Kinder- und Jugendhilfe in einer heterogenen Gesellschaft ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Vielfalt wahrzunehmen, ihren besonderen Bedarfen ressourcenorientiert zu begegnen und sie in ihrer individuellen Kompetenz zu stärken.

TRÄGER DER JUGENDHILFE

Träger der Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz



⁴ siehe: Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe unter www.lsjv.rlp.de

⁵ in Rheinland-Pfalz = 41 Jugendämter

Träger der Jugendhilfe § 3 SGB VIII

Träger der freien Jugendhilfe § 3 SGB VIII

- 1. Verbände der freien Wohlfahrtspflege**
(z. B.: Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk, Paritätischer, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden)
- 2. Jugendverbände, Jugendgemeinschaften**
(z. B.: Jugendrotkreuz, Jugendfeuerwehr, Sportjugend, Landesmusikjugend, Gewerkschaftsjugend etc.)
- 3. Juristische Personen und Personenvereinigungen**
die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind
(z. B.: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge)
- 4. Kirchen**
und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Träger der öffentlichen Jugendhilfe § 69 Abs. 1 SGB VIII

- 1. Örtliche Träger**
in RLP = Kreise, kreisfreie Städte, ggf. kreisangehörige Gemeinden
(§ 2 Abs. 1 und 2 AGKJHG RLP)
Jeder örtliche Träger errichtet für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII ein Jugendamt, (§ 69 Abs. 3 1. Hs. SGB VIII).
- 2. Überörtliche Träger**
in RLP = Land
Jeder überörtliche Träger errichtet für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII ein Landesjugendamt, (§ 69 Abs. 3 2. Hs. SGB VIII i. V. m. § 7 Abs. 1 AGKJHG RLP).
- 3. Oberste Landesjugendbehörde**
in RLP = Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration, und Verbraucherschutz, Fachbereich Kinder sowie für den Bereich Kinder das Ministerium für Bildung
- 4. Oberste Bundesbehörde**
= Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, (vgl. § 83 SGB VIII)

GESCHICHTE UND STRUKTUR DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

Das Jugendamt ist seit 1953 als zweigliedrige Behörde, bestehend aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes, gesetzlich vorgegeben.

„Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.“
(§ 70 Abs. 1 SGB VIII)

Dr. Reinhard Wiesner, der das Werden und die Entwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über Jahrzehnte der Reformdiskussion hinweg im Bundesministerium begleitet hat, beschreibt, dass die Änderung 1953 vor dem Hintergrund der Ausschaltung der freien Jugendhilfe in der Nazizeit erfolgte und nach der Gesetzesbegründung die freien Verbände für Jugendwohlfahrt und die Jugendverbände im Rahmen des Jugendamtes wieder in die Mitwirkung und Mitverantwortung für die Jugendhilfe führen sollte. Dem damaligen Jugendwohlfahrtsausschuss sollte dabei eine besondere Bedeutung zukommen.⁶

Im Sinne dieser Ausführungen bekräftigt das AGKJHG Rheinland-Pfalz die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes und unterstreicht die Bedeutung des Jugendhilfeausschusses.

Der Jugendhilfeausschuss ist Teil der Behörde.

Diese „Zweigliedrigkeit“⁷ des Jugendamtes soll die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern und die Nutzung der Erfahrungen der freien Jugendhilfe strukturell absichern und eine bessere Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und Familien ermöglichen. Deshalb wurde sie bei der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts 1991 ausdrücklich beibehalten und im rheinland-pfälzischen Ausführungsgesetz bestätigt.

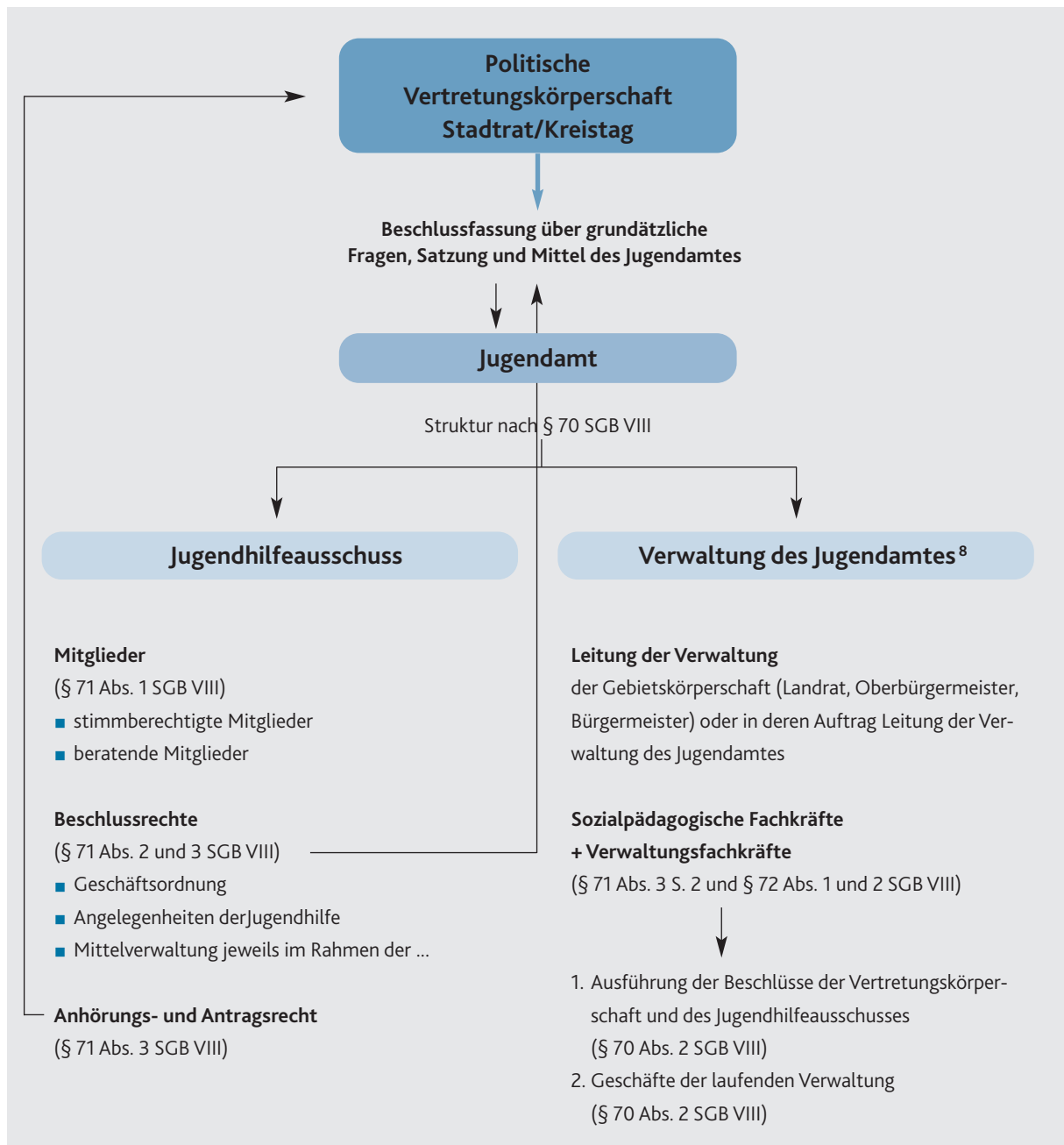
In der Gesetzesbegründung heißt es:

„Die Verantwortung für die Erziehung der Jugend müssen alle im Jugendamt vertretenen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden im Rahmen der bestehenden Gesetze, der Satzung des Jugendamtes und der Beschlüsse tragen. Es geht darum, gerade im Jugendamt eine echte Demokratie zu entwickeln, um den Bürgerinnen und Bürgern, die durch freie Mitarbeit am Gemeinwohl Gemein Sinn erwiesen haben, Mitverantwortung zu übertragen. Damit wird am besten vermieden, dass sich eine nur repräsentative Demokratie entwickelt.“

⁶ Wiesner in „Jugendhilfeausschuss und kommunale Jugendpolitik“, Verein für Kommunalwissenschaften, 1997, Seite 7 ff.

⁷ siehe auch: Jugendhilfeausschüsse als zentrale Beteiligungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe – Positionspapier zur Ausgestaltung der Zweigliedrigkeit der Kinder- und Jugendhilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom April 2008 (www.bagljae.de)

Struktur des Jugendamtes



⁸ „Verwaltung des Jugendamtes“ ist die korrekte Bezeichnung, auch wenn sich der Begriff „Jugendamt“ als Bezeichnung für den Verwaltungsteil eingebürgert hat.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DEN JUGENDHILFEAUSSCHUSS⁹

**Sozialgesetzbuch Achtes Buch
(SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe)**

§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.

(2) (weggefallen)

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein

Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.

(4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

§ 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

(1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(3) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

⁹ in Auszügen

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nr. 1 stimmberechtigt ist.

§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 85 Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für

1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,
3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,
4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35 a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,
6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48 a),
7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,
9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Abs. 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,
10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54).

(3) Für den örtlichen Bereich können die Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 3, 4, 7 und 8 auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden.

(4) Unberührt bleiben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Regelungen, die die in den §§ 45 bis 48 a bestimmten Aufgaben einschließlich der damit verbundenen Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 und 7 mittleren Landesbehörden oder, soweit sie sich auf Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder beziehen, unteren Landesbehörden zuweisen.

(5) Ist das Land überörtlicher Träger, so können durch Landesrecht bis zum 30. Juni 1993 einzelne seiner Aufgaben auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, übertragen werden.

Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG)

§ 1 Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Jugendhilfe trägt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger dazu bei, dass das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Entfaltung verwirklicht wird. Sie ist berechtigt und verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie die Voraussetzungen für eine familien- und kinderfreundliche Gestaltung des Gemeinwesens, des öffentlichen und kulturellen Lebens, der Arbeitswelt und der Umwelt geschaffen und erhalten werden. Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehört es auch sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen rechtzeitig erkannt werden und ihnen entgegengewirkt wird.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Jugendhilfe insbesondere darauf hinzuwirken, dass

1. die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gefördert wird und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen Benachteiligungen

abgebaut werden mit dem Ziel, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen,

2. die Integration behinderter junger Menschen gefördert wird,
3. die besonderen sozialen und kulturellen Interessen und Belange ausländischer junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigt werden,
4. bei Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie die Lebenssituation von jungen Schwangeren und Alleinerziehenden besonders berücksichtigt wird,
5. Suchtgefahren und der Entstehung von Gewalt in besonderer Weise vorgebeugt wird.

(3) Junge Menschen haben das Recht, sich in Angelegenheiten, die ihre Lebensbedingungen betreffen, an den zuständigen Jugendhilfeausschuss oder an den Landesjugendhilfeausschuss zu wenden. Die Zuständigkeiten der Verwaltung des Jugendamts und des Landesjugendamts bleiben unberührt.

§ 4 Jugendhilfeausschuss

(1) Für den Jugendhilfeausschuss gelten, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Bestimmungen der Landkreisordnung oder der Gemeindeordnung. Er richtet bei Bedarf für einzelne Aufgabengebiete Arbeitsgruppen ein.

(2) Im Jugendhilfeausschuss sollen Frauen und Männer gleichmäßig vertreten sein. Die vorschlags- und entsendungsberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, hören; er kann Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern.

(4) Der Jugendhilfeausschuss wird für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gebildet. Nach Beendigung der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Jugendhilfeausschuss gebildet ist.

§ 5 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder deren ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter ist stimmberechtigtes Mitglied nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist auf Vorschlag der Jugendverbände, ein Fünftel auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu wählen. Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen. Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bezirk des örtlichen Trägers, oder eines unmittelbar benachbarten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben. Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 6 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei.

(2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

1. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
2. die Agentur für Arbeit,
3. die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aus der Lehrerschaft,
4. der Träger des Gesundheitsamtes eine Fachkraft des Gesundheitsamtes,

5. die Leiterin oder der Leiter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - a) eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
 - b) eine Vertreterin oder einen Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen,
 - c) eine Fachkraft des Jugendamts,
6. der Stadt- oder Kreisjugendring,
7. die evangelische Kirche,
8. die katholische Kirche,
9. die jüdische Kultusgemeinde.

(3) Die Satzung hat vorzusehen, dass dem Jugendhilfeausschuss eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten als beratendes Mitglied angehört. Sie kann vorsehen, dass dem Jugendhilfeausschuss weitere Personen als beratende Mitglieder angehören.

Speziell auf Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit bezogen:

Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz)

§ 4 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung in der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit zu ermitteln und Festlegungen für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zu treffen. Maßnahmen für Mädchen und junge Frauen sind gesondert darzustellen. Der Anteil der für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit bereitgestellten Mittel ist gesondert auszuweisen.

(2) ...

§ 5 Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten, dass die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit zur Verfügung stehen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen ihre Verpflichtung zur Förderung anderer Träger der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit nach den §§ 12 und 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach den Inhalten und Vorgaben der Jugendhilfeplanung. Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, fördern die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

(3) ...

(4) ...

§ 7 Aufgaben der Jugendhilfeausschüsse und des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, insbesondere mit aktuellen Problemen, mit der Jugendhilfeplanung und mit der Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen überörtlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit; er ist vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Jugendarbeit und zur Jugendsozialarbeit zu hören. Er unterbreitet Vorschläge zur mittel- und langfristigen Entwicklung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. Er trägt zur Koordinierung und Kooperation der Träger der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit sowie zu deren Zusammenarbeit mit anderen Institutionen bei.

FUNKTION DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

„Der Jugendhilfeausschuss ist die institutionalisierte Form der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern“¹⁰

Von seinen strukturellen Möglichkeiten her ist der Jugendhilfeausschuss ein Vorbild für die Verzahnung von Politik, Verwaltung, Fachmeinung und Bürgerwillen. Im Jugendhilfeausschuss geht es nicht um die Vertretung spezifischer Träger- oder Politikinteressen, sondern um die Bedarfe junger Menschen und ihrer Familien. Über Einzelinteressen hinweg soll der Jugendhilfeausschuss (JHA) beitragen zur sachkundigen Erfüllung des gesellschaftlichen Auftrags der Jugendhilfe. Die Sichtweisen unterschiedlicher Einrichtungen, Verbände und Fachleute sollen gebündelt werden zu einer fachlichen Gesamtperspektive des Jugendhilfeausschusses.

Es geht darum, die Interessen junger Menschen und ihrer Familien wirkungsvoll gegenüber anderen Politikbereichen zu vertreten und dazu beizutragen, dass das Wohl der nachwachsenden Generation in der Aufsplitterung nach Politikressorts und Einflussgruppen nicht aus dem Auge verloren wird.

Dieser Auftrag der Jugendhilfe und damit auch des Jugendhilfeausschusses entspricht nicht den üblichen Grundsätzen des Verwaltungshandelns und ist auch für die kommunale Politik eher untypisch. Es ist insofern nicht verwunderlich, dass es dem Jugendhilfeausschuss als Teil der kommunalen Behörde nicht immer leicht fällt, seine Funktion zu erfüllen.

Schwierigkeiten in der Umsetzung des Auftrags sollten dennoch vor allem als Herausforderung gesehen werden, das im Grunde sehr aktuelle Beteiligungsgremium „Jugendhilfeausschuss“ weiterzuentwickeln und seiner Zweckbestimmung näher zu bringen.

§ 1 Abs. 1 AGKJHG, Aufgaben der Jugendhilfe

„Jugendhilfe trägt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger dazu bei, dass das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Entfaltung verwirklicht wird. Sie ist berechtigt und verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie die Voraussetzungen für eine familien- und kinderfreundliche Gestaltung des Gemeinwesens, des öffentlichen und kulturellen Lebens, der Arbeitswelt und der Umwelt geschaffen und erhalten werden. Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehört es auch sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen rechtzeitig erkannt werden und ihnen entgegengewirkt wird.“

¹⁰ Wiesner in „Jugendhilfeausschuss und kommunale Jugendpolitik“, Verein für Kommunalwissenschaften, 1997

AUFGABEN UND RECHTE DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

Der Jugendhilfeausschuss hat

- ein eigenständiges Beschlussrecht.
- das Recht, angehört zu werden sowie Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen.
- umfassende Beratungskompetenzen.
- zusätzliche Aufgaben nach anderen Gesetzen (z. B. Vorschläge für die Bestellung von Jugendschöffen).

Der Jugendhilfeausschuss hat ein eigenständiges Beschlussrecht (§ 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)

- Der Jugendhilfeausschuss kann abschließend und ggf. mit Außenwirkung für die Kommune Beschlüsse fassen.
- Seine Beschlüsse sind bindend für die Verwaltung des Jugendamtes.
- Das Beschlussrecht ist allerdings begrenzt durch die **Beschlüsse der Vertretungskörperschaft**, die von ihr **bereitgestellten Mittel** und durch die **Satzung**.
- Diese Begrenzung darf nicht so weit gehen, dass das Beschlussrecht praktisch ausgehöhlt würde. Das Beschlussrecht muss insoweit von der Vertretungskörperschaft respektiert werden. Die Vertretungskörperschaft muss ihre Rahmenbeschlüsse so fassen, dass sie noch ausfüllungsfähig und ausfüllungsbedürftig durch den Jugendhilfeausschuss sind. Sie kann beispielsweise nicht grundsätzlich im Nachhinein Beschlüsse

des Jugendhilfeausschusses durch eigene Entscheidungen aufheben oder ändern.

Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, angehört zu werden sowie Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)

- Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und vor Berufung der Leitung des Jugendamtes angehört werden.
- Die „Soll“-Regelung bedeutet, dass grundsätzlich eine Verpflichtung zur Anhörung besteht. Um ein Abweichen von der Anhörungspflicht des Jugendhilfeausschusses zu rechtfertigen, muss deshalb in jedem Fall eine „atypische Situation“ vorliegen.
- Wird der Ausschuss nicht angehört und kann diese Unterlassung nicht als Ausnahmefall begründet werden (z. B. entsprechende Regelungen in der Satzung), stellt die Verletzung des Anhörungsrechts einen Verfahrensfehler dar.

Der Jugendhilfeausschuss hat umfassende Beratungskompetenzen

- Der Ausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er befasst sich insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, mit der Jugendhilfeplanung und mit der Förderung der freien Jugendhilfe.

- Ausgenommen von seinen Aufgaben sind nur die Geschäfte der laufenden Verwaltung, also z. B. solche, für die durch rechtliche Grundlagen und (kommunal)politische Entscheidungen bereits eine präzise Handlungsgrundlage vorgegeben ist.
- Kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist z. B. die **Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII**. Der Jugendhilfeausschuss muss jedenfalls die Grundsätze festlegen, nach denen sich bestimmt, für welche ehren- und nebenamtlichen Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Der Jugendhilfeausschuss muss beschließen, ob in diesem Zusammenhang der Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses gefolgt wird. Erst durch den Beitritt zur Rahmenvereinbarung auf Landesebene werden die dort formulierten Grundsätze verbindlich.¹¹
- Der Jugendhilfeausschuss wird sich mit solchen Aufgaben, die z. B. im Rahmen der Leistungserbringung und der Erfüllung der sogenannten „anderen“ Aufgaben anfallen, nur auf grundsätzlicher Ebene beschäftigen.
- Wiesner (2015) und Kunkel (2018) weisen darauf hin, dass die Aufzählung der Beratungsgegenstände nicht abschließend ist. Das Mitwirkungsrecht bezieht sich im Grundsatz auf alle in den Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses fallenden Angelegenheiten der Jugendhilfe und beispielsweise auch auf Fragen der Organisation des Jugendamtes selbst.

Der Jugendhilfeausschuss hat zusätzliche Aufgaben nach anderen Gesetzen

- Der Jugendhilfeausschuss hat beispielsweise ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Schöffen der Jugendgerichte (§ 35 Jugendgerichtsgesetz – JGG).

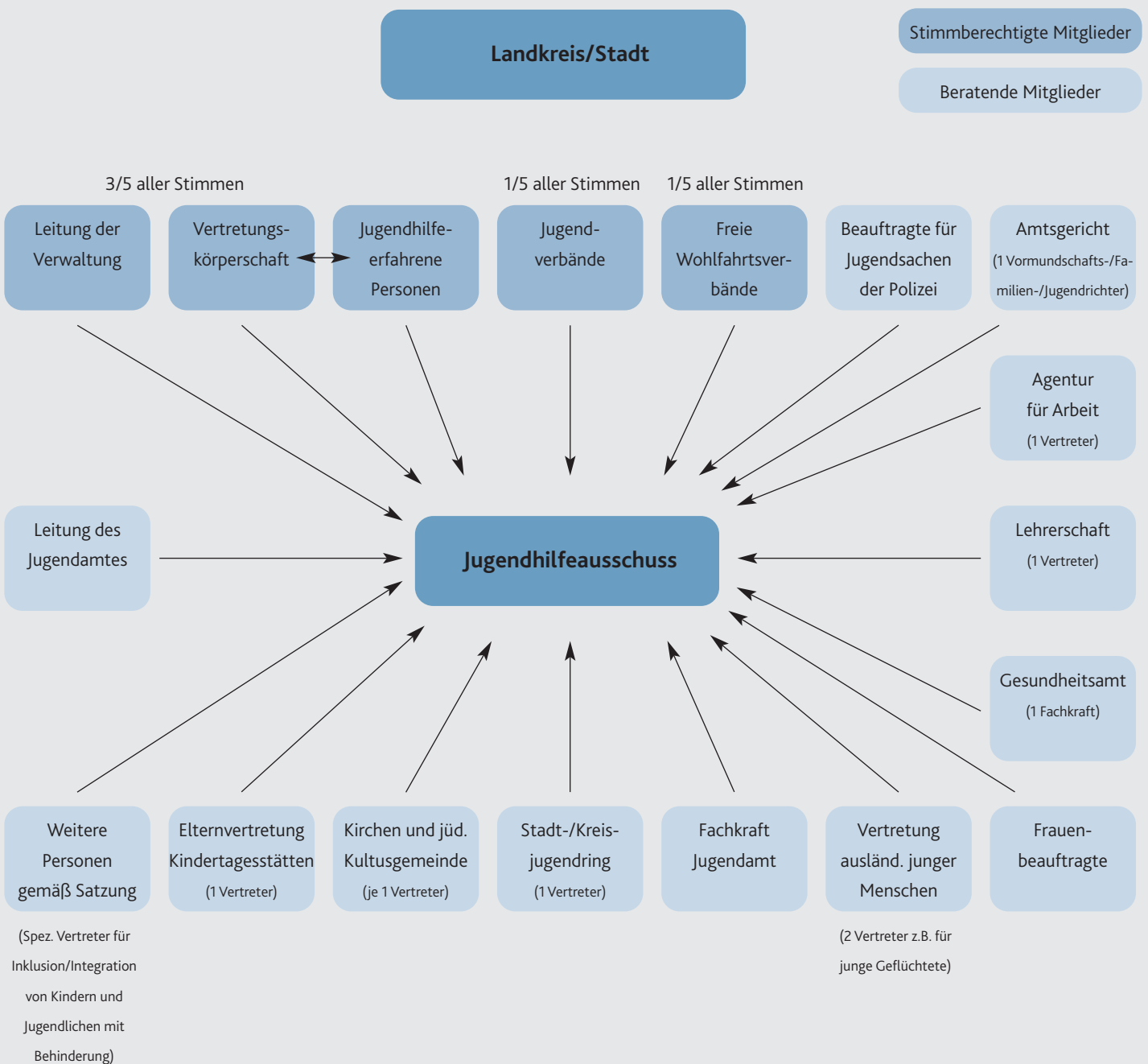
Rechtsstellung des Ausschusses und seiner Mitglieder

- Der Jugendhilfeausschuss ist ein Organ der kommunalen Gebietskörperschaft, das mit eigenen Kompetenzen ausgestattet ist. Wenn der Jugendhilfeausschuss seine Rechte durch die Vertretungskörperschaft verletzt sieht, besteht die Möglichkeit einer Feststellungsklage oder Leistungsklage beim Verwaltungsgericht (sog. „Kommunalverfassungskonflikt“).
- Wiesner¹²: „Begehrt werden kann die Feststellung, dass ein bestimmter Beschluss rechtswidrig ist, weil er gegen bestimmte Normen verstößt oder weil der Jugendhilfeausschuss nicht angehört worden ist oder weil sein Beschlussrecht irgendwo wesentlich tangiert worden ist.“
- Der Jugendhilfeausschuss ist beteiligtenfähig, d. h., er kann als Institution im rechtlichen Verfahren auftreten und teilnehmen (§ 61 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).
- Da in der Verletzung der Ausschussrechte auch eine Verletzung der persönlichen Rechte jedes einzelnen stimmberechtigten Mitglieds liegt, können die Mitglieder die Verletzung ihrer Rechte unabhängig von einer Klageerhebung durch den Ausschuss geltend machen.
- Die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Kommunalverfassungsrecht, d. h. aus der Landkreisordnung (LKO) und der Gemeindeordnung (GemO).
- Im Hinblick auf eine mögliche Befangenheit der Mitglieder, insbesondere wenn es um Förderungsfragen der freien Jugendhilfe geht, stellt Wiesner (s. u. S. 17 ff) im Anschluss an ein Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen fest, dass von einer Befangenheit erst dann auszugehen ist, wenn spezielle Interessen eines einzelnen Verbandes zur Diskussion stehen und das Mitglied diesem Verband angehört.

¹¹ Die Rahmenvereinbarung zu § 72 a SGB VIII und alle notwendigen Hinweise und Formulare sind auf [www.lsjv.rlp.de/UnsereAufgaben/Kinder, Jugend und Familie/Landesjugendamt/Erweitertes Führungszeugnis – Rahmenvereinbarung zu § 72 a SGB VIII](http://www.lsjv.rlp.de/UnsereAufgaben/Kinder,JugendundFamilie/Landesjugendamt/ErweitertesFuehrungszeugnis-Rahmenvereinbarung_zu_S_72_a_SGB_VIII) zu finden.

¹² Wiesner in „Jugendhilfeausschuss und kommunale Jugendpolitik“, Verein für Kommunalwissenschaften, 1997, Seite 17 ff.

ZUSAMMENSETZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES



ARBEITSWEISE DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

Der Jugendhilfeausschuss ist kein kommunaler Ausschuss der üblichen Art. An seine Zusammensetzung ist die Erwartung geknüpft, dass die Arbeit nicht durch parteipolitische Programme oder Einzelinteressen von Verbänden bestimmt wird, sondern durch die Belange junger Menschen und ihrer Familien. Ausschussmitglieder sind deshalb nicht vor allem und zuerst Vertretende des Verbandes oder der Partei, auf deren Vorschlag sie entsandt worden sind, sondern sie sind als in der Jugendhilfe erfahrene Personen angesprochen.

Die Vertretungskörperschaft soll durch die Mitwirkung erfahrener Personen im Jugendhilfeausschuss sachkundigen Aufschluss erhalten darüber, was in der Jugendhilfe anliegt, wo die Bedarfe junger Menschen und ihrer Familien liegen und was zu tun ist, um der Verantwortung des Gemeinwesens für die nachkommende Generation Rechnung zu tragen.

Die Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses sollte an dem Ziel einer kooperativen Interessenvertretung junger Menschen orientiert sein.

Der Jugendhilfeausschuss ist allerdings nicht völlig frei in der Gestaltung seiner Arbeit. Soweit das SGB VIII bzw. das AGKJHG nichts anderes regeln, gelten auch für den Jugendhilfeausschuss die Bestimmungen der Landkreis- bzw. Gemeindeordnung.

Der Jugendhilfeausschuss ...

- ... wird für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gebildet. Er führt allerdings danach seine Geschäfte weiter bis ein neuer Ausschuss gebildet wird (§ 4 Abs. 4 AGKJHG RLP).
- ... wählt die oder den Vorsitzende/n sowie die Stellvertretung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Satz 5 AGKJHG RLP).
- ... tagt nach § 71 Abs. 3 SGB VIII öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- ... tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).
- ... richtet bei Bedarf Arbeitsgruppen (früher: „Unterausschüsse“) ein (§ 4 Abs. 1 AGKJHG RLP).
- ... kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen hören; er kann Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern (§ 4 Abs. 3 AGKJHG RLP).

Übrigens ...

Im Landesjugendamt ist es üblich, die Tagesordnung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Landesjugendhilfeausschusses und der Leitung des Landesjugendamtes zu entwickeln. Die örtliche Praxis ist unterschiedlich. Jedenfalls wird jedoch die Verwaltungsleitung der Gebietskörperschaft (Oberbürgermeister/-in, Landrat/-rätin, ...) in die Aufstellung der Tagesordnung einzubeziehen sein, soweit der Vorsitz nicht in ihren Händen liegt.

Anregungen zur Tagesordnung werden im Plenum des Landesjugendhilfeausschusses diskutiert und bei entsprechender Beschlussfassung in die Tagesordnung aufgenommen.

Wenn es für bestimmte Fragestellungen angezeigt erscheint, andere als die ausschussüblichen Arbeitstechniken einzusetzen, z. B. eine Erörterung in Kleingruppen, eine systematische Sammlung von Meinungen oder Bewertung von Problemen, und wenn darin Probleme mit der Geschäftsordnung vermutet werden, kann die Sitzung auch für die Dauer solcher Arbeitseinheiten unterbrochen werden. Damit geht man möglichen Konflikten mit der Geschäftsordnung aus dem Weg.

Moderne Konferenz- und Beratungsmethoden und formal korrekte Ausschussarbeit schließen sich also keineswegs aus.

Im „Zusammenspiel“ mit dem Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung des Jugendamtes – abgesehen von den sog. „Geschäften der laufenden Verwaltung“¹³ – die Aufgabe, den Jugendhilfeausschuss in seiner Aufgabenwahrnehmung fachlich und organisatorisch zu unterstützen und seine Beschlüsse umzusetzen bzw. auf ihre Umsetzung hinzuarbeiten.

¹³ Geschäfte der laufenden Verwaltung sind regelmäßig wiederkehrende Aufgaben, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden.

JUGENDHILFEPLANUNG ALS AUFGABE DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES¹⁴

Vorbemerkung zum Planungsgegenstand

Ausgangspunkt und Zielhorizont der Planung ist das Programm der Jugendhilfe, so wie es im SGB VIII als öffentliche Sozialleistung normiert ist. Als dritte Säule neben Familie und Schule hat Jugendhilfe die persönliche Entwicklung junger Menschen sowie ihr Hineinwachsen in die Gesellschaft flankierend abzusichern und diese vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Das Programm ist geprägt durch Zurückhaltung gegenüber kontrollierenden und eingreifenden Maßnahmen. Es ist präventiv ausgerichtet und versteht sich vorwiegend als Unterstützung für die erstverantwortlichen Eltern. Beratung, Anregung zur Selbstorganisation, Bildung, Schaffung von Entlastungsstrukturen, Erziehung, Förderung, Therapie sind wesentliche Leistungsformen. Direkte finanzielle Zuwendungen sind im Gesamtspektrum der Leistungen nicht von Bedeutung.

Jugendhilfe ist überwiegend personenbezogene soziale Dienstleistung

Der allgemeine Leistungsrahmen wird durch Bundes- und Landesrecht abgesteckt. Das heißt, Ziele und Maßnahmen der Jugendhilfe sind gesetzlich vorgegeben, allerdings größtenteils in unbestimmter Form. Sie sind für den spezifischen sozialen Raum bzw. für den Einzelfall im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele sowie hinsichtlich Art und Umfang der Leistung zu konkretisieren. Die bedarfsgerechte Ausgestaltung ist verpflichtend vorgegeben,

z. T. ist ein subjektiver Rechtsanspruch auf die notwendige und geeignete Hilfe eingeräumt.

Der Bedarf ist dabei weder im Einzelfall noch im Hinblick auf die Schaffung allgemeiner Unterstützungsstrukturen an objektiven Fixgrößen festzumachen. Er ist nach Maßgabe der gesetzlich vorgegebenen Orientierungsgesichtspunkte durch Planung zu ermitteln, im Einzelfall durch die individuelle Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) und einzelfallübergreifend durch Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII).

- Jugendhilfeplanung ist das kommunale Planungsinstrument für den Bereich der Jugendhilfe. Sie unterstützt die zielgerichtete, bedürfnis- und bedarfsorientierte Ausgestaltung bzw. Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII.
- Basis der Jugendhilfeplanung sind Daten zur sozialen Lage der jungen Menschen und ihrer Familien (Sozialberichterstattung) sowie zu den Leistungen der Jugendhilfe (Geschäftsbericht mit Daten zum Bestand bzw. zum „IST“ des Angebots und der Aufgabenerfüllung).
- Zweck der Jugendhilfeplanung ist die Ermittlung von und Einigung auf Ziele und qualitative bzw. quantitative Standards für die Entwicklung der Jugendhilfe, sowie auf die geeigneten Mittel zu deren Verwirklichung. Sie liefert insofern auch Beiträge zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII.

¹⁴ siehe auch: § 12 Satzungsmuster für kommunale Jugendämter in Rheinland-Pfalz (Anhang)

Hinweis auf die Stellungnahme des Bundeskuratoriums zur Neuaktivierung der Jugendhilfeplanung; Potenziale für eine kommunale Kinder- und Jugendpolitik, 2012

- Beteiligung der Betroffenen sowie der für sie sprechenden freien Träger und fachlichen Institutionen ist ein wichtiges Planungsprinzip.
- Die Planungsergebnisse sind nicht zeitlos gültig. Ihre Anpassung an sich verändernde gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Problemlagen und Interessen macht Jugendhilfeplanung zu einem prinzipiell nicht abzuschließenden Prozess.
- Aus Zweckmäßigkeitserwägungen sollte die Jugendhilfeplanung auch auf andere, außerhalb des Kinder- und Jugendhilfegesetzes begründete Aufgaben des Jugendamtes ausgedehnt werden.
- Jugendhilfeplanung gehört als zentrales Instrument der Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe zu den Aufgaben des Jugendamtes (§ 80 SGB VIII in Verbindung mit § 69 Abs. 3 SGB VIII). Dem Jugendhilfeausschuss kommt dabei eine entscheidende Rolle zu (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Jugendhilfeplanung als Aufgabe des Jugendhilfeausschusses¹⁵

Jugendhilfeplanung (JHP) als Aufgabe des Jugendhilfeausschusses konzentriert sich auf Problemanalyse, Konzeptentwicklung und strategische, d. h. langfristige Zielsetzung. Als Teil kommunaler Jugendpolitik orientiert sie sich nicht (mehr) auf Einzelfragen des Tagesgeschäftes. Es kommt darauf an, strategisch zu steuern, nicht im Detail zu regeln.

Aufgabe des Jugendhilfeausschusses ist es, Eckpunkte und Perspektiven für den sich entwickelnden Jugendhilfe-Sektor vorzugeben. Um als Mitglied in diesem Gremium langfristige Ziele diskutieren, Konzepte entwickeln und strategisch steuern zu können, ist eine sinnvolle und gut aufbereitete Informationsversorgung (Berichtswesen, Sozialberichterstattung) notwendig. Diese Informationsversorgung der politischen Entscheidungsträger ist Teil von JHP. Sie versucht,

sinnvolle Entscheidungsgrundlagen und Handlungsalternativen bereitzustellen.

Auch die JHP selbst wird vom Jugendhilfeausschuss strategisch gesteuert. Die Politik gibt den Rahmen vor, in dem sich JHP dynamisch entwickeln soll. Die Möglichkeit zur fachlichen Diskussion und Auseinandersetzung ist eines der wesentlichen Ziele solch einer Planung. Der durch den Jugendhilfeausschuss vorgegebene Rahmen sollte den formalen Planungsauftrag und ein Konzept für den Planungsprozess beinhalten.

Ferner müssen die finanziellen und personellen Ressourcen sichergestellt werden.

Wird JHP als offener und kommunikativer Prozess initiiert, treffen notwendigerweise gegensätzliche Meinungen und unterschiedliche Bedürfnisse aufeinander. Damit JHP nicht an diesen zu erwartenden Konflikten scheitert, sondern sie transparent und rational aushandelbar machen kann, ist die Unterstützung durch die politischen Gremien unbedingt notwendig. Es ist also ein politisches Klima erforderlich, das Transparenz zulässt und JHP politisch absichert. Der Achte Jugendbericht spricht in diesem Zusammenhang von der Entwicklung einer demokratischen Streitkultur.

Die Beteiligung betroffener Kinder, Jugendlicher und deren Familien ist ein zentrales Qualitätskriterium. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sollten in diesem Zusammenhang darauf achten, dass eine angemessene Betroffenenbeteiligung eingerichtet wird. Bei einigen Beteiligungsverfahren, wie z. B. Stadtteilkonferenzen sollten sie sich darüber hinaus persönlich als Diskussionspartner zur Verfügung stellen, um einen direkten und unmittelbaren Austausch mit den durch sie vertretenen Personen zu verwirklichen. Einerseits erhalten Betroffene hierdurch die Möglichkeit, ihre Vorstellungen direkt einzubringen, andererseits bekommen Jugendhilfepolitiker/-innen auf diese Weise Kontakt zu den Personen, für die sie letztendlich entscheiden. Die Kluft zwischen Politik und Bürgerinnen/Bürgern wird so überbrückt.

¹⁵ Der nachfolgende Text ist weitgehend übernommen aus Böer, Andreas/Peter, Hilmar: Jugendhilfeplanung – Eine Arbeitshilfe für Mitglieder in Jugendhilfeausschüssen, Praxis Konkret, Jugendhof Vlotho

Jugendhilfepolitik und damit auch Jugendhilfeplanung darf sich nicht auf das enge Feld der Jugendhilfe beschränken. Um positive Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien zu erhalten oder zu schaffen, wie es programmatisch in § 1 SGB VIII heißt, ist es notwendig, ressortübergreifend mit Bereichen, die in Bezug zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen stehen, zu kooperieren.

Die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse sollen sich also auch mit Fragen der Arbeitsmarkt-, Umwelt-, Struktur-, Verkehrs-, Wohnungs- und Schulpolitik auseinandersetzen. Genauso muss auch die Jugendhilfe(planung) in diesen Planungsbereichen eine Stimme erhalten, um sich dort für ihre Adressaten engagieren zu können. Jugendhilfepolitiker können der JHP durch ihre Arbeit in den politischen Gremien den Weg bereiten und so Kooperationspartner gewinnen.

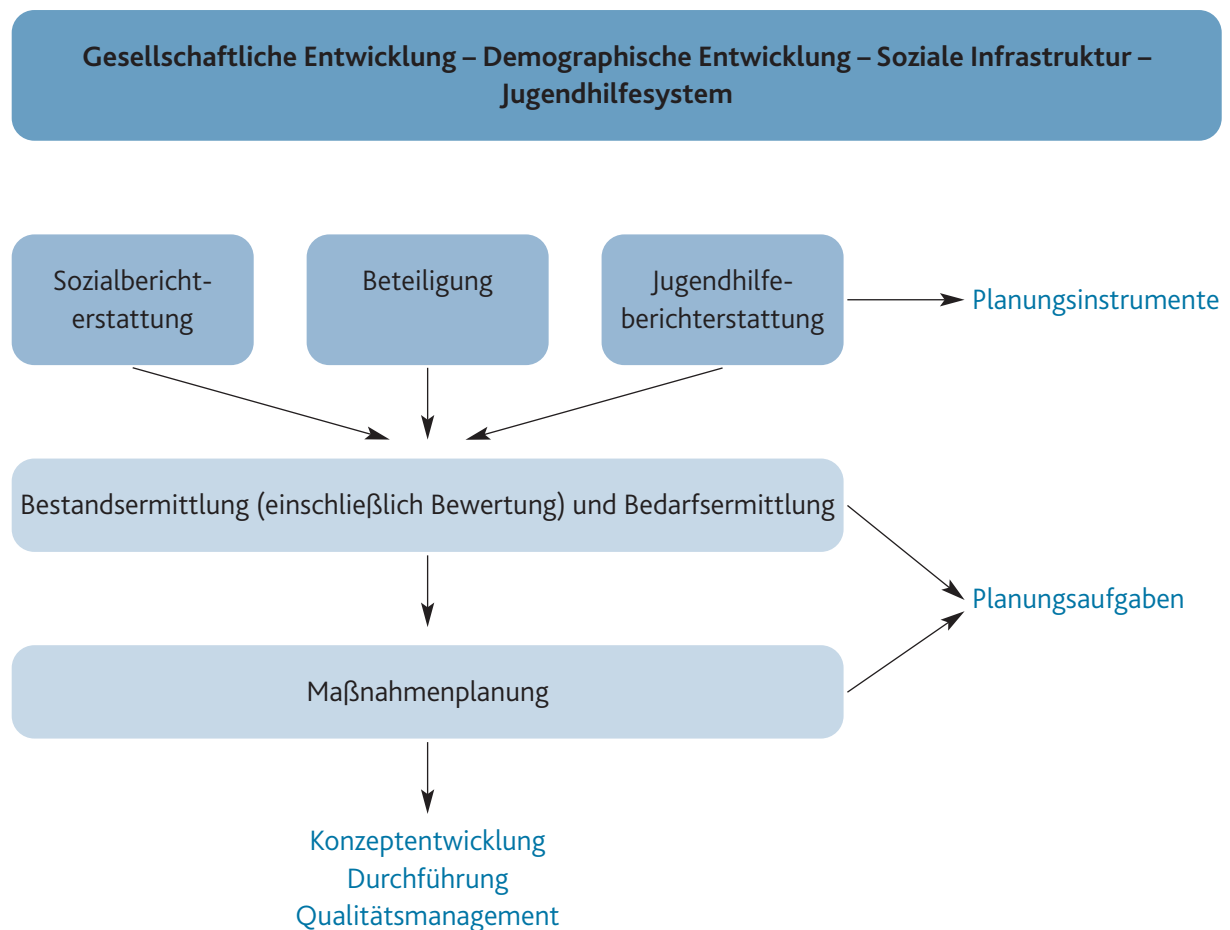
Zusammenfassung

Aufgabe der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist es:

- den Planungsauftrag zu erteilen;
- das Planungskonzept zu erörtern und zu beschließen;
- die personellen und finanziellen Ressourcen sicherzustellen;¹⁶
- den Planungsprozess strategisch zu steuern, politisch abzusichern und zu begleiten;
- auf angemessene Beteiligungsmöglichkeiten sowohl der Betroffenen (Kinder, Jugendlichen und deren Familien) als auch der freien Träger zu achten;
- sich für direkte Beteiligungsverfahren wie z. B. Stadtteilkonferenzen zur Verfügung zu stellen;
- Jugendhilfeplanung auch in anderen kommunalen Planungs- und Politikbereichen eine Lobby zu verschaffen;
- letztendlich über die umzusetzenden Maßnahmen zu entscheiden;
- nach einem angemessenen Zeitraum auf Fortschreibung und Evaluation der Planung zu achten.

¹⁶ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter „Arbeitshilfe – Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung“

Jugendhilfeplanung – Instrumente und Planungsaufgaben



Jugendhilfeplanung wird unterstützt durch die Jugendhilfeberichterstattung auf Landes- und Bundesebene:

- Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen – Planung, Steuerung und Controlling im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz (Laufzeit: 4/2014 – 3/2020);
<https://www.berichtswesen-rlp.de/>
- Kinder- und Jugendberichte des Landes (Dritter Kinder- und Jugendbericht erscheint 2020);
<https://jugendberichtrlp.de/>
- Die Kinder- und Jugendberichte der Bundesregierung (15. Kinder- und Jugendbericht ist 2017 erschienen);
<https://www.bmfsfj.de/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>

BETEILIGUNG JUNGER MENSCHEN¹⁷

Kinder und Jugendliche sollen durch zielgruppenspezifische Methoden oder auch besondere Jugendstrukturen die Möglichkeit erhalten, ihre Meinungen und Wünsche zu öffentlichen Anliegen zu äußern und sich für ihre Belange einzusetzen. Die Partizipation hat u. a. folgende Zielsetzungen:¹⁸

- Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge sollen für Kinder und Jugendliche die Grundrechte gesichert werden.
- Beteiligung soll jungen Menschen bereits heute die Möglichkeit geben, verantwortungsbewusst an politischen Entscheidungen mitzuwirken, von denen sie morgen als Erwachsene selbst betroffen sind.
- Beteiligung soll für junge Menschen politische Zusammenhänge und Entscheidungen lebendiger und durchschaubarer machen. Sie sollen sich dadurch stärker mit dem demokratischen Gemeinwesen identifizieren können.
- Sie soll jungen Menschen mehr Handlungsspielräume für gesellschaftliche und politische Mitbestimmung eröffnen und damit die Erfahrung demokratischer Meinungs- und Willensbildung ermöglichen.
- Durch Beteiligung soll die notwendige Anpassung der Kinder- und Jugendhilfe an die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen verwirklicht werden.
- Sie soll ein Beitrag zur besseren Qualität von politischen Entscheidungen sein.
- Sie soll bei Kindern und Jugendlichen die Entwicklung von Solidarität und Gemeinsinn fördern und helfen, dass sie sich stärker mit ihrer Gemeinde oder ihrem Stadtteil identifizieren (können).
- Sie soll elementare politische Bildung im Alltag darstellen, die in politisches Engagement münden kann.

§ 1 Abs. 3 AGKJHG: Aufgaben der Jugendhilfe

„Junge Menschen haben das Recht, sich in Angelegenheiten, die ihre Lebensbedingungen betreffen, an den zuständigen Jugendhilfeausschuss oder an den Landesjugendhilfeausschuss zu wenden. Die Zuständigkeiten der Verwaltung des Jugendamts und des Landesjugendamts bleiben unberührt.“

Absatz 3 AGKJHG konkretisiert § 8 Abs. 2 SGB VIII. Das hier angesprochene Recht ist nicht als Petitionsrecht im Einzelfall zu sehen. Für persönliche Anliegen, die die Entwicklung und Erziehung betreffen, ist die Verwaltung des Jugendamtes der Ansprechpartner. Das Recht junger Menschen, sich an den Jugendhilfeausschuss bzw. den Landesjugendhilfeausschuss zu wenden, bezieht sich auf jene Angelegenheiten, die sie allgemein betreffen. Jungen Menschen wird damit eine institutionalisierte **Möglichkeit der Beteiligung** an kommunalen Gestaltungsprozessen eingeräumt.

¹⁷ Hinweis auf die Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums zur „Partizipation von Kindern und Jugendlichen – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit“

¹⁸ Quelle: Positionspapier „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Mai 1998)

Mit dieser Intention kommt die Regelung der in der Gemeinde- bzw. Landkreisordnung vorgesehenen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 16c GemO bzw. § 11c LKO) und dem Einwohnerantrag (§ 17 GemO bzw. § 11d LKO) nahe. Außerdem kann eine Jugendvertretung mit eigenem Antragsrecht gegenüber der Vertretungskörperschaft eingerichtet werden (§ 56b GemO bzw. § 49c LKO).

Der Jugendhilfeausschuss soll durch den engeren Bezug zu den Anliegen junger Menschen praxisnäher werden.

Absatz 3 AGKJHG verzichtet auf eine konkrete Bestimmung dazu, wie dieses Recht von jungen Menschen wahrgenommen werden kann und wie das Jugendamt oder das Landesjugendamt ihm Rechnung zu tragen hat. Angesichts der Aufgaben und des Charakters des Ausschusses kann dies allerdings nicht bedeuten, dass junge Menschen unabhängig von der Geschäftsordnung und der Tagesordnung in jeder öffentlichen Sitzung beliebig ihre Anliegen vortragen könnten.

Es gilt, Verfahrensregelungen zu finden, die praktisch handhabbar sind und die gleichwohl der angestrebten Öffnung gegenüber den Anliegen junger Menschen gerecht werden. Wenn das hier angesprochene Recht junger Menschen nicht nur deklaratorischer Natur bleiben soll, muss deutlich werden, wie sie den Jugendhilfeausschuss ansprechen können, wie sich der Ausschuss mit den entsprechenden Angelegenheiten auseinandersetzt und unter welchen Voraussetzungen junge Menschen ihre Anliegen in der Sitzung des Ausschusses darstellen können. Zunächst wird es darum gehen, über das Recht zu informieren und jugendgemäße Kommunikationskanäle zum Jugendhilfeausschuss zu eröffnen. Dies kann zum Beispiel in Zusammenarbeit mit der örtlichen Presse, mit Lokalrundfunk und Fernsehen, mit Schulen, speziell Schülervertretungen oder Schülerzeitungen, mit Kreis- und Stadtjugendringen und Jugendzentren geschehen. Zur Form der Berichterstattung und Behandlung wurde in den Vorberatungen zum

Ausführungsgesetz u. a. vorgeschlagen, die Verwaltung solle über entsprechende Eingaben junger Menschen berichten und zugleich Vorschläge dazu unterbreiten, wie sie vom Ausschuss behandelt werden könnten.

Die Berichterstattung kann auch von einem Ausschussmitglied oder im Idealfall von jugendlichen Interessenvertreterinnen und -vertretern wahrgenommen werden. Um der Intention des Absatzes 3 gerecht zu werden, sollten die betroffenen jungen Menschen jedenfalls bei der Beratung und ggf. Entscheidung des Jugendhilfeausschusses über ihre Anliegen gehört werden (vgl. die Erl. 4 zu § 4 AGKJHG)¹⁹.

Informationen zur Beteiligung junger Menschen in der Jugendhilfe können auf der Homepage www.jugend.rlp.de unter der Rubrik „Partizipation“ eingesehen werden.

In Kooperation mit der Bertelsmann-Stiftung beteiligt sich das Land Rheinland-Pfalz am Projekt „jugendbewegt“. Das Projekt soll die vom Land aufgelegten Programme der frühkindlichen Förderung, der Partizipation, der Integration und der Stärkung des Ehrenamtes ergänzen.

¹⁹ Jugendhilfe und Jugendförderung in Rheinland-Pfalz – Kommentar Nonninger AGKJHG/Jugendförderungsgesetz in Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Rheinland-Pfalz, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

AUFGABEN AUSSERHALB DES SGB VIII

Zum Beispiel:

**Netzwerkarbeit nach dem
Landeskinderschutzgesetz – Frühe Hilfen nach
dem Bundeskinderschutzgesetz**

Auszug aus § 3 des Landeskinderschutzgesetzes „Lokale Netzwerke“

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen in ihrem jeweiligen Bezirk die Bildung eines lokalen Netzwerks sicher mit dem Ziel, umfassend durch Früherkennung von Risiken für Fehlentwicklungen sowie durch rechtzeitige Förderung und Hilfe einen wirksamen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu erreichen. Sie wirken darauf hin, dass über die Jugendhilfe hinaus auch alle anderen Einrichtungen und Dienste, die im Rahmen ihrer Aufgaben Risiken für das Kindeswohl feststellen und zu wirksamer Hilfe beitragen können, aktiv in das Netzwerk eingebunden werden; dies gilt insbesondere für die Bereiche der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung. In geeigneten Fällen können lokale Netzwerke im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auch unter Beteiligung mehrerer Jugendämter eingerichtet werden.

(2) Beteiligte der lokalen Netzwerke sind insbesondere Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Beratungsstellen, Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe sowie weitere geeignete Personen, Behörden und sonstige Organisationen. Soweit erforderlich sind auch Personen und Stellen außer-

halb des Bezirks des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Beteiligte in die Arbeit der lokalen Netzwerke einzubeziehen.

(3) Den Jugendämtern obliegt die Planung und Steuerung der lokalen Netzwerke. Sie laden die Beteiligten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, zu lokalen Netzwerkkonferenzen ein, in denen grundsätzliche Fragen der Förderung des Kindeswohls, der Verbesserung des Kinderschutzes und die sich daraus für das jeweilige lokale Netzwerk ergebenden Konsequenzen besprochen werden.

(4) Ziel der Zusammenarbeit der Beteiligten in einem lokalen Netzwerk ist es,

1. geeignete Rahmenbedingungen zur frühen Förderung sowie für eine wirkungsvolle Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu schaffen und hierzu auch außerhalb der Jugendhilfe tätige Einrichtungen, Dienste und Berufsgruppen insbesondere aus dem Bereich Gesundheit mit einzubeziehen,
2. die Transparenz über die unterschiedlichen Hilfeangebote und deren Möglichkeiten für schwangere Frauen, Eltern und ihre Kinder zu erhöhen und deren umfassende Beratung sicherzustellen,
3. Erkenntnisse für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der örtlichen Hilfestrukturen, die für die Wahrnehmung des Schutzauftrags und für die Bereitstellung von frühen Hilfen erforderlich sind, sowie für eine fachübergreifende kommunale Jugend-, Sozial- und Gesundheitsberichterstattung zu gewinnen,
4. Konzepte zur Förderung des Kindeswohls und zum Abbau Kinder gefährdender Lebensbedingungen im örtlichen und regionalen Umfeld zu entwickeln und umzusetzen,

5. Programme zur gezielten Unterstützung und Integration von Familien in besonderen Belastungs- und Risikosituationen anzuregen und
6. die Entwicklung und Umsetzung auch fach- und bereichsübergreifender Fortbildung der Fachkräfte der Beteiligten zu unterstützen.

Handlungsempfehlungen zum Bundeskinder- schutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung²⁰ – (Auszug)

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe –
AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesju-
gendämter

1. Frühe Hilfen (§§ 1 Abs. 4, 2, 3 Abs. 4 KKG, § 16 Abs. 3 SGB VIII)

Die Prävention und dabei insbesondere das System Frühe Hilfen stellen einen Kernbereich im neuen Bundeskindererschutzgesetz (BKisSchG) dar. Der Gesetzgeber verfolgt mit dem BKisSchG unter anderem die Absicht, das System Frühe Hilfen zu verstetigen. Dabei werden Frühe Hilfen erstmals gesetzlich geregelt (siehe §§ 1 und 3 KKG), ohne dass damit eine neue Hilfssäule begründet werden soll. Angebote der Frühen Hilfen sollen die Eltern schon ab der Schwangerschaft unterstützen und so die Entwicklung der Kinder fördern. Sie sollen die Erziehungs- und Gesundheitsförderungskompetenz der Eltern stärken und ihnen helfen, sichere Eltern-Kind-Beziehungen aufzubauen. Damit soll von vornherein vermieden werden, dass es zu Gesundheitsrisiken, zur Vernachlässigung oder gar zur Misshandlung des Kindes kommen könnte. § 1 Abs. 4 KKG beschreibt ein Leistungsangebot für Mütter, Väter und werdende Eltern bezogen auf die ersten Lebensjahre der Kinder. Im Mittelpunkt steht das Vorhalten von Information, Beratung und Hilfe, möglichst frühzeitig, koordiniert und multiprofessionell. Der Klammerzusatz „Frühe Hilfen“ in § 1 Abs. 4 S. 2 KKG verleiht diesem Absatz den Status einer bundesweit verbindlichen Legaldefinition. Kernelement des Unterstützungssystems Frühe Hilfen ist die Vernetzung. Zentrale

Angebote der Frühen Hilfen wurden auch in das SGB VIII aufgenommen: In einem neuen Absatz 3 zu § 16 SGB VIII wird der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, (werdenden) Eltern Unterstützung in Form von Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenz anzubieten. Der örtliche Träger der Jugendhilfe, ist – sofern Landesrecht keine andere Regelung vorsieht –, nach § 2 Abs. 1 KKG verpflichtet, (werdende) Eltern über das Angebot an Beratung und Hilfen zu Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung in den ersten Lebensjahren zu informieren. Die für die Information zuständigen Stellen sind nach Abs. 2 befugt, den Adressatinnen und Adressaten ein persönliches Gespräch, auf Wunsch auch in deren Wohnung, anzubieten.

§ 3 Abs. 4 KKG beschreibt die Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen/Familienhebammen“. Sie soll der Unterstützung des Aus- und Aufbaus der Netzwerke Frühe Hilfen ... und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen dienen. Dafür wurden Bundesmittel in Höhe von 30 Mio. Euro in 2012, 45 Mio. Euro in 2013 und 51 Mio. Euro in 2014 und in 2015 ausgeschüttet. Die Details der Ausgestaltung der Bundesinitiative wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 16. Mai 2012 geregelt. Ab dem 1. Oktober 2017 ist die Bundesinitiative in eine Bundesstiftung umgewandelt worden. Der Bund hat dazu einen auf Dauer angelegten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien (mit Säuglingen und Kleinkindern von 0-3 Jahren) eingerichtet. Er sichert aufbauend auf den Ergebnissen der zuvor durchgeführten Bundesinitiative Frühe Hilfen damit bundesweit und nachhaltig vergleichbare und qualitätsgesicherte Unterstützungs- und Netzwerkstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen. Im Hinblick auf ein bundesweit gleichwertiges Unterstützungsniveau werden Strukturen und Angebote der Frühen Hilfen in den Ländern und Kommunen gesichert, ergänzt und fortentwickelt, nicht aber substituiert.²¹

²⁰ AGJ-Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe und BAGLJÄ-Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Bundeskindererschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung – 2012

²¹ Verwaltungsvereinbarung zur Bundesstiftung Frühe Hilfen (https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Verwaltungsvereinbarung-Bundesstiftung-Fruehe-Hilfen.pdf)

Von der Integration zur Inklusion

Das Jugendamt als Rehabilitationsträger (Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes)²²

Während das Konzept der Integration in der Praxis mehr zu einer Eingliederung und Anpassung in ein bestehendes (Mehrheits-)System geworden ist, geht der Begriff der Inklusion darüber hinaus und beinhaltet das wirkliche „Eingeschlossensein“ in ein bestehendes System.

Das Kinder- und Jugendhilferecht von 1991 und die Landesausführungsgesetze dazu hatten mit dem Integrationsbegriff durchaus Vorstellungen verbunden, die heute eher mit dem Begriff der Inklusion gefasst werden. Das ursprüngliche Innovationspotential des Integrationsbegriffs ist mit der Zeit jedoch verloren gegangen, weil der Begriff in der Praxis mehr die Anpassung an vorherrschende Institutionenlogiken und Normalitätsvorstellungen transportierte als die selbstverständliche Berücksichtigung der individuell unterschiedlichen Bedarfe der Menschen.

Auch die Kinder- und Jugendhilfe bewegt sich deshalb heute von einem „integrativen“ hin zu einem „inkluisiven Ansatz“. Es geht in der aktuellen Diskussion nicht um die Integration von „Ausgegrenzten“, sondern darum, von vornherein allen Menschen die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten möglich zu machen. Das gemeinsame Leben aller Menschen (mit und ohne Behinderungen) soll die Normalität sein. Übertragen auf die Kinder- und Jugendhilfe bedeutet das zum Beispiel: Nicht der junge Mensch mit Behinderung muss sich in ein bestehendes System integrieren, sondern es ist im Gegenteil die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, dafür zu sorgen, dass alle jungen Menschen mit ihren jeweiligen Fähigkeiten und Talenten in der Gesellschaft ihren Platz finden können.

In der Kinder- und Jugendhilfe ist der Maßstab für gesellschaftliche Teilhabe damit nicht eine wie auch immer geartete „Norm“ – etwa körperliche

Unversehrtheit oder auch ein bestimmter sprachlich-kultureller Hintergrund oder die soziale Herkunft. Vielmehr wird jeder junge Mensch in seiner Individualität und mit seinen besonderen Fähigkeiten, aber auch Einschränkungen, grundsätzlich akzeptiert und als Erweiterung und Bereicherung der Gesellschaft wahrgenommen.

Mit der Einführung des SGB IX im Jahr 2001 ist der Jugendhilfeträger bereits im Zusammenhang des § 35a SGB VIII, explizit zum Rehabilitationsträger geworden. Damit galten neben den Regelungen des SGB VIII in diesem Kontext auch die Regelungen des SGB IX, die durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) erneut geändert wurden und werden.

Die Eingliederungshilfe wird mit dem BTHG aus dem bisherigen Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgelöst und als modernes, personenzentriertes Leistungsrecht in den neuen Teil 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) des Neunten Buches (IX) überführt. Die Leistungen der „neuen Eingliederungshilfe“ orientieren sich künftig – unter Berücksichtigung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention – noch stärker am persönlichen Bedarf des behinderten Menschen und werden entsprechend bundeseinheitlicher Vorgaben personenbezogen ermittelt. Durch die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen soll eine stärkere Fokussierung auf die Eingliederungshilfe gewährleistet werden.

Mit dem Inkrafttreten des rheinland-pfälzischen Ausführungsgesetzes zum BTHG wird die sachliche Zuständigkeit für Kinder- und Jugendliche mit Behinderung (ausgenommen jene mit seelischer Behinderung) neu geordnet. Das Land übernimmt die Trägerschaft für die Eingliederungshilfe bei Erwachsenen. Die Kommunen werden für die jungen Menschen unter 18 (bis zur Beendigung des Schulbesuches) zuständig. Das Landesgesetz eröffnet den Kommunen damit die Möglichkeit, ihre Organisationsstrukturen dementsprechend zu gestalten und zu entwickeln. Da gesetzgeberisch hierzu

²² Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter „Anforderungen an die Jugendämter durch das Bundesteilhabegesetz“ 2019

keine Fristen festgeschrieben wurden, bietet sich für die Kommunen zeitunabhängig die Chance, in einen organisatorischen Umgestaltungsprozess einzusteigen und bereits heute durch die Schaffung geeigneter Verwaltungsstrukturen einer inklusiven Lösung (im SGB VIII) vorzugreifen. Davon ausgehend stellt der Landesjugendhilfeausschuss in seinem Positionspapier zum rheinland-pfälzischen Ausführungsgesetz²³ handlungsleitende Aspekte zusammen, die Kommunen bei ihren Überlegungen, wo und wie eine Beratung und Begleitung betroffener Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien sowie junger Volljähriger zukünftig erfolgen kann, zu Grunde legen könnten.

Erwähnenswert ist noch der im Bundesteilhabegesetz verankerte Sicherstellungsauftrag der Länder auch für eine Angebots- und Planungssteuerung. Die Kommunen und das Land haben für die sie betreffenden Bereiche bis zum 1. Juli 2019 entsprechende Rahmenverträge abzuschließen, die ab 2020 gelten werden.

Wie wollen und wie können wir zusammenleben?

Inklusion von geflüchteten jungen Menschen sowie geflüchteten Familien²⁴

Flucht stellt eine besondere Migrationsform dar, die sich deutlich von anderen unterscheidet: Die geflüchteten Familien in ihren heterogenen Lebenslagen sind eingespannt zwischen unterschiedlichen Rechtssystemen, UN-Kinderechtskonvention, Familienrecht, Jugendrecht, asyl- und ausländerrechtlichen Regelungen. Geflüchtete Familien haben aufgrund ihrer Erfahrungen in den Herkunftsländern wenig Vertrauen zu öffentlichen Einrichtungen. Sprachbarrieren, eine unklare rechtliche Lage bezüglich ihres Aufenthaltsstatus, erlebter Rassismus, Statusverlust etc. befördern Missverständnisse in Deutschland und erschweren die Annahme ehrenamtlicher sowie institutioneller Unterstützungs- und Hilfeangebote. Die Unkenntnis über die hier vorhandenen Ämter- und

Verwaltungsstrukturen trägt zudem zu einer Unsicherheit bei den Familien bei. Daher ist die Integration der nach Deutschland geflüchteten Familien eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deren Erfolg bzw. Misserfolg sich maßgeblich auf die politische und soziale Entwicklung in unserem Land auswirken wird.

Mit dem im August 2017 vorgestellten und fortgeschriebenen Integrationskonzept „Gemeinsam für Chancengleichheit, Weltoffenheit und Akzeptanz“²⁵ stellte die Landesregierung die Weichen für ihre Integrationspolitik der kommenden Jahre. Es geht darum, Menschen mit Migrationshintergrund die gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen, wie etwa Bildung, Arbeit und Ausbildung oder im Gesundheitsbereich. Denn alle Menschen sollten in Rheinland-Pfalz ihre Heimat finden können, unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht oder Religion.

An der Bewältigung dieser Aufgabe ist die Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich beteiligt, die Familien, die nach Deutschland geflohen sind, müssen sich mit der hiesigen Kultur und den gesellschaftlichen Werten ebenso auseinandersetzen und sich „darauf zu bewegen“ wie es die Fachkräfte in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe tun müssen. Hierbei geht es darum, sich aufeinander zuzubewegen und den offenen vorurteilsfreien Austausch zu suchen. Das Festhalten an alten und bekannten Traditionen im familiären Rahmen kann langfristig ebenso hinderlich für eine gelingende Integration sein wie das Aufrechterhalten wollen von bekannten Methoden, Maßnahmen oder Unterstützungsleistungen der pädagogischen Fachkräfte in diesem Kontext. Auch bedarf es einer (intensiveren) Auseinandersetzung mit ggf. neuen Themen, wie z. B. dem Asyl- und Ausländerrecht oder dem Rassismus. Das „sich aufeinander zu bewegen“ umfasst strukturelle Angebote, die insbesondere für den Aufbau von Vertrauen in das deutsche Hilfe- und Sozialleistungssystem geeignet sind. Zwischen den Hilfesystemen ist das „Aufeinander zugehen“ ebenfalls bedeutsam, z. B. in einer

²³ Positionspapier LJHA „Wichtige Aspekte und Empfehlungen im Kontext der Übertragung der Trägerschaft für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (U18plus) an die Kommunen“ vom 8. April 2019

²⁴ Eckpunktepapier „Junge Geflüchtete in der Jugendförderung – jugend- und bedarfsgerechte Angebote für nachhaltige Integration“, BAGLJÄ 2019

²⁵ Gemeinsam für Chancengleichheit, Weltoffenheit und Akzeptanz – Integrationskonzept für Rheinland-Pfalz 2017, MFFJIV

gemeinsamen Jugendhilfe- und Sozialplanung oder dem Aufbau von notwendigen Kooperationsstrukturen zwischen Jugendhilfe und angrenzenden Systemen, wie Schule oder Gesundheitshilfe usw. – hier sei das Stichwort „Netzwerkstrukturen“ noch einmal hervorgehoben. Dies ist in den zukünftigen Planungen auf kommunaler Ebene besonders zu berücksichtigen. Der Politik kommt hierbei die Aufgabe zu, diese „Bewegungsleistungen und Integrationsbemühungen“ beider Seiten zu fördern und die Kommunen aktiv zu unterstützen (auch monetär), damit das „Aufeinander zugehen“, sprich eine Integration – gelingen kann.²⁶

Deshalb sieht der Landesjugendhilfeausschuss im Ergebnis der Diskurse in seinen Fachausschüssen grundsätzlich Notwendigkeiten, an deren Umsetzung Kommunen, Land, Bund, freie Träger, Vereine und Ehrenamtliche in den kommenden Jahren kontinuierlich arbeiten sollten.

²⁶ Positionspapier „Beratung und Begleitung von geflüchteten Familien und ihren Kindern/Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe“ vom 8. April 2019

DAS LANDESJUGENDAMT ALS OBERE LANDESJUGENDBEHÖRDE²⁷

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1991 wurden nahezu alle Aufgaben, die sich unmittelbar auf junge Menschen und Familien beziehen, kommunalisiert. Ergänzend zu der autonomen örtlichen Jugendhilfe wurde der Auftrag des Landesjugendamtes neu definiert und nun stärker in den Dienst der örtlichen Ebene gestellt.

Das Aufgabenprofil des Landesjugendamtes ist deshalb heute weitgehend bestimmt durch den unterstützenden Bezug auf die örtliche Jugendhilfe, auf das Jugendamt und die Einrichtungen und Dienste der freien Träger. Charakteristisch für seine gesetzlichen Aufgaben sind die Themenkomplexe „Beratung und Unterstützung“, „Planung und Entwicklung“, „Gestaltung der Fachpolitik“ sowie „Fortbildung und Qualifizierung“. Zu einem geringeren Anteil spielen auch „Aufsicht und Genehmigung“ noch eine Rolle und schließlich sind dem Landesjugendamt häufig zusätzliche Aufgaben übertragen, in denen Verwaltung und Kontrolle weiterhin relevant sind.

Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zur Unterstützung der örtlichen Jugendhilfe in allen ihren Leistungs- und Aufgabenbereichen

- Beratung der örtlichen Träger
- Entwicklung von Empfehlungen
- Förderung der Zusammenarbeit

- Planung, Anregung, Förderung von Modellvorhaben
- Weiterentwicklung der Jugendhilfe, Planungshilfe
- Beratung von Einrichtungen und Diensten
- Fortbildung
- Mittelvergabe/finanzielle Förderung (nicht in allen Leistungs- und Aufgabenfeldern)
- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
 - in Kindertagesstätten
 - in Heimen/sonstigen Wohnformen

(Das vorstehende Aufgabenprofil ist mit geringen Variationen auf alle in der Übersicht „Aufgaben der Jugendhilfe“ skizzierten Aufgabenfelder des örtlichen Trägers zu beziehen.)

Weitere originäre Aufgaben des Landesjugendamtes

- Mittelvergabe, Durchführung der Landesförderung im Spektrum der örtlichen Jugendhilfeaufgaben
- Aufgaben als überörtlicher Kostenträger (Kostenanerkennnis, Kostenerstattung)

²⁷ Abteilung 3 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

- Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
- Erlaubniserteilung für Vereinsvormundschaften
- Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und der Betriebsführung
- Geschäftsführung und inhaltliche Begleitung des Landesjugendhilfeausschusses
- Landesjugendhilfeplanung
- Außenvertretung (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, etc.)
- Zusammenarbeit mit Dritten außerhalb der Jugendhilfe
- Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen
- Beratung der Landesregierung, Mitwirkung an Gesetzesvorhaben
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Zentrale Beratungsstelle bei Kindesmisshandlungen und Kindesmissbrauch
- Statistik
- Nationales und Internationales Kindschafts- und Familienrecht
- Mitwirkung bei Gesetzesvorhaben
- Geschäftsführung der Jugendhilfekommission und der Schiedsstelle
- Unterhaltsvorschuss (Mittelverwaltung und Fachaufsicht)
- Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und Landesstiftung „Familie in Not – Rheinland-Pfalz“
- Förderung der Familienerholung
- Anerkennung, Förderung und Beratung der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie Erstattungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
- Anerkennung, Förderung und Beratung von Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstellen
- Förderung und Beratung der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie der Erziehungsberatungsstellen.
- Förderung und Beratung der Suchtberatungsstellen sowie Förderung von Selbsthilfegruppen und Elternkreisen in der Suchthilfe
- Kinder- und Jugendschutz nach dem Jugendschutzgesetz (Beratung und Fachaufsicht)
- Förderung; Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ nach dem Bundeskinderschutzgesetz
- Beratung und Information zu Sekten und neureligiösen Gruppen
- Elterninitiative gegen Rechts – Hilfe für Eltern von rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen
- Servicestelle Kinderschutz

Sonstige Aufgaben

- Elterngeld, Bundeserziehungsgeld (Widerspruchsstelle, Fachaufsicht)
- Förderung und Beratung der Suchtberatungsstellen
- Projekte zur Prävention von politischen und religiösen Extremismus
- Stiftung „Anerkennung und Hilfe“

Organisationsplan Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz – Landesjugendamt –

Stand: August 2019

Aktuelle Fassung unter: <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/landesjugendamt/>

Rheinland-Pfalz LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG		Rheinallee 97-101 55118 Mainz		Telefon 06131 967-... Telefax 06131 967-365 landesjugendamt@lsjv.rlp.de	
Kostenersatzung umA innerhalb Rheinland-Pfalz		Stiftung „Anerkennung und Hilfe“		Abteilung 3 Landesjugendamt	
Silvia Boese (Leitung) Carsten Käufer-Petry		179 Christine Lange 410 Jacqueline Goldstein		544 Birgit Zeller	
Referat 31		Referat 32		Referat 33	
Grundsatzangelegenheiten der Jugendhilfe, Jugendbehörden, Landesjugendhilfeausschuss, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz, Jugendgerichtshilfe, Jugendhilfeplanung, Familienerholung		Prävention von politischem und religiösem Extremismus		Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen, Vollzeitpflege, Förderung sozialer Beratungsstellen und Projekte, Stiftungen, „Familie in Not – Rheinland-Pfalz“ und „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, Elterngeld, Elternschaftsversuchsgesetz, ProStSchG	
Nils Wriechmann	360	Petra Fliedner	167	Iris Egger-Otholt	274
Referat 34		Referat 35		Referat 36	
Hilfen zur Erziehung und Allgemeiner Sozialer Dienst, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Vormundschaften/Beistandschaften, Landeskinderschutzgesetz, Bundesstiftung „Frühe Hilfen“, Pädagogische Fachberatung umA, pädagogische Begleitung der Erziehungsberatungsstellen		Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Betriebsurlaubsverfahren, Zentrale Beratungsstelle für Kinderschutz		Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum (SPFZ), Berufspraktikum für Soziale Arbeit, Sekten und neuere religiöse Gruppen	
NN		Barbara Liß		Susanne Kros	
293		380		130	
Doris Michell					
Referat 37		Referat 38		Referat 39	
Kindertagesstätten, Kindertagespflege		Betriebsurlaub- und Aufsichtsbefugnisse nach §§ 45 ff SGB VIII für Einrichtungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe, Brüssel IIa-Verfahren		Fortbildung und Berufspraktikum	
Jürgen Hahn Florian Reinert Hildegard Stoertz		484 Ansgar Meerheim 443 Magdalena Mönig 374 Ingo Rotarius 165 Timo Semmelrogge 585 Kerstin Trapp		132 Ellen Johann 131 Karin Klein-Dessey	
(0261) 4041-218 (06131) 967-228 (06341) 26-449		525 Martin Mendel		133 Veronika Bergmann 414 Susanne Hübel	
Referat 40		Referat 41		Referat 42	
Kindertagesstätten		Servicesstelle Kinderschutz, Bundesstiftung „Frühe Hilfen“, Hilfen zur Erziehung und Allgemeiner Sozialer Dienst		Verwaltung	
Dienstadt Koblenz: (0261 4041-...)		318 Kirsten Grogro 208 Michaela Heinen 286 Orsolya Drozdlík 518 Heike Dey 377 NN		Nicole Faber Christof Licht Mark A. Moczek	
Manuela Hahn Patrick Hemmerich Dana Herzog Stefanie Kröber Karin Metternich Jerome Neckenich Lieslotte Philipps Nico Trappich Donna Wagner Rita Zindorf NN NN		134 Kirsten Grogro 146 Michaela Heinen 135 Orsolya Drozdlík 147 Heike Dey 137 NN		506 Kerstin Trapp	
Dienstadt Landau: (06341 26-...)		366 Samuel Baumann		366 Samuel Baumann 135 Orsolya Drozdlík	
Stefan Christmann NN Nadine Lacouture Blanca Slavrianos Monika Wallat		366 Samuel Baumann 135 Orsolya Drozdlík		366 Samuel Baumann 135 Orsolya Drozdlík	
Referat 43		Referat 44		Referat 45	
Dienstadt Mainz:		Kostenerstattungen für Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen, Förderung des Elternkursesprogramms „Auf den Anfang kommt es an“ und Suchtselbsthilfegruppen und -elternkreisen		Kostenerstattungen für Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen, Förderung des Elternkursesprogramms „Auf den Anfang kommt es an“ und Suchtselbsthilfegruppen und -elternkreisen	
Ariane Altmeier Elke Courtial Karin Großmann-Krämer Alois Kirschner Nicole Knobloch Annegret Merkel Diana Schönberger		Eike Kind		Eike Kind	
Dienstadt Trier: (0651 1447-...)		Prostituiertenschutzgesetz		Prostituiertenschutzgesetz	
Fantes, Palina Helmut Erschens Annette Lüken Anne Westermann		Anke Viehmann		Anke Viehmann	
		Geschäftsstelle der Stiftungen		Geschäftsstelle der Stiftungen	
		NN		NN	
		Stefanie Brantzen Jessica Krill Niels Wleczorek		297 376 463 528	
Referat 46		Referat 47		Referat 48	
Dienstadt Landau:		Elterngeld (Bundeseltern- und Elternzeitgesetz)		Elterngeld (Bundeseltern- und Elternzeitgesetz)	
Förderung der Häuser d. Familie, Familienerholung, Elternbriefe (Abr.)		Jürgen Christ		Jürgen Christ	
Julia Göller Günter Weiß		06341 26-413 06341 26-267		06341 26-250	
		Unterhaltsvorschluss, Familienzentren		Unterhaltsvorschluss, Familienzentren	
		Peter Becker		06341 26-321	

DIE MINISTERIEN ALS OBERSTE LANDESJUGENDBEHÖRDEN

Nach Bundesrecht ist es den Ländern überlassen, zu bestimmen, wer die Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde wahrnimmt (§ 69 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

In Rheinland-Pfalz sind zwei Ministerien als oberste Landesjugendbehörden zuständig:

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz²⁸, an dessen Spitze stehen Staatsministerin Anne Spiegel und Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Das Ministerium für Bildung²⁹ (für den Bereich Kinder), an dessen Spitze stehen Staatsministerin Dr. Stefanie Hubig und Staatssekretär Hans Beckmann



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dazu gehört auch das Recht auf Schutz vor Gewalt und Diskriminierung. Aufgabe des Jugendministeriums ist es, Anregungen für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe in

Rheinland-Pfalz zu geben, diese zu fördern und auf den gleichmäßigen Ausbau der Angebote hinzuwirken. Die Jugendämter werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.

Nach § 82 Abs. 1 SGB VIII haben die obersten Landesjugendbehörden die Tätigkeit der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.

Diese Verpflichtung ist sehr umfassend. Sie reicht von allgemeiner ideeller Unterstützung über die Schaffung begünstigender Voraussetzungen bis hin zum zielgerichteten Einsatz finanzieller Mittel, wobei allerdings durch die Formulierung deutlich auf die Erstverantwortung der örtlichen öffentlichen Träger und auf deren Autonomie sowie auf die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe abgehoben wird. Den obersten Landesjugendbehörden obliegt es, die Problemanzeigen der unterschiedlichen Fachebenen auszuwerten, unter politischer Perspektive zu gewichten und die Instrumente des Landes zur Anregung und Förderung der Jugendhilfe entsprechend weiterzuentwickeln sowie zur Herausbildung und Konsolidierung von Jugendhilfestrukturen einzusetzen.

Die obersten Landesjugendbehörden sind zudem eingebunden in den kinder- und jugendhilfepolitischen Auftrag des Landes. Sie erhalten dadurch zusätzliches Profil.

Die Länder haben auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen (§ 82 Abs. 2 SGB VIII).

²⁸ Den aktuellen Organisationsplan des Ministeriums finden Sie auf der Homepage unter <https://mffjiv.rlp.de/de/ministerium/organisationsplan/>

²⁹ Den aktuellen Organisationsplan des Ministeriums finden Sie auf der Homepage unter <https://bm.rlp.de/de/ministerium/organigramm/>

Der Bundesgesetzgeber hat die Länder ungeachtet der örtlichen Gesamtverantwortung verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Ausstattungsstandards der örtlichen Jugendhilfe sich nicht auseinander entwickeln. Dazu sind finanzielle Anreize erfahrungsgemäß ein wichtiges Mittel, und deren gezielter und wirkungsvoller Einsatz gehört zu den zentralen Aufgaben des Fachministeriums. Die Unterstützung der Jugendämter und Landesjugendämter umfasst neben materieller Förderung die fachliche Unterstützung, zumindest soweit sie nicht vom Landesjugendamt zu leisten ist, und schließlich die Schaffung jener Voraussetzungen, die das Wirken der Jugendämter und des Landesjugendamtes flankierend absichern (zum

Beispiel durch Initiativen zur rechtlichen Ausgestaltung und Fundierung der Jugendhilfe). Darin ist praktisch auch ein querschnittspolitischer Einmischungsauftrag im Hinblick auf die Schaffung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen enthalten.

Die materiellen Leistungen des Landes zur Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe, die aktuellen Rechtsvorschriften sowie anschauliche Darstellungen zu ausgewählten Förderschwerpunkten des Landes sind dem **Landesjugendplan**³⁰ zu entnehmen. Er wird bezogen auf die Haushaltsjahre regelmäßig vom zuständigen Ministerium herausgegeben und ist von dort zu beziehen.

³⁰ <https://mffjiv.rlp.de/index.php?id=24345>

ANHANG

- Jugendhilfeleistungen im Überblick – Einige ausgewählte Charakteristika
- Satzungsmuster für kommunale Jugendämter in Rheinland-Pfalz
- Rechtsquellenverzeichnis
- Übersicht der Empfehlungen des Landesjugendamtes/des Landesjugendhilfeausschusses seit 2008
- Schwerpunktthemen
- Adressen und E-Mail-/Internetverbindungen
- Literaturliste

Jugendhilfeleistungen im Überblick – Einige ausgewählte Charakteristika

Leistungsbereich	Jugendarbeit ³¹
Zielsetzung Aufgaben	■ Förderung der Entwicklung junger Menschen ■ Befähigung zur Selbstbestimmung ■ Anregung und Hinführung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement (§ 11 SGB VIII) ■ Ausdruck und Vertretung der Interessen junger Menschen (speziell bei Jugendgruppen und Jugendverbänden, § 12 SGB VIII) ■ Förderung der aktiven Mitwirkung junger Menschen an der Gestaltung ihrer Lebenswelt ■ Beitragen zur Stärkung weiblicher Identität und zur Selbstständigkeit ■ Hinwirkung auf eine Chancengleichheit der Geschlechter ■ Beitragen zum Abbau von Vorurteilen und zu gegenseitigem Verständnis (§ 2 Jugendförderungsgesetz)
Grundsätze	■ Orientierung an den Interessen junger Menschen ■ Mitbestimmung und Mitgestaltung durch sie (§ 11 SGB VIII) bzw. Selbstorganisation in Jugendgruppen und Jugendverbänden (§ 12 SGB VIII) ■ Freiwilligkeit der Teilnahme ■ Lebensweltbezug ■ Interkulturelle Ausrichtung (§ 2 Jugendförderungsgesetz) ■ Ehrenamtlichkeit ■ Erfahrungsorientierter, ganzheitlicher Bildungsansatz
Angebotsformen	■ Arbeit in Jugendzentren/Jugendtreffs ■ Arbeit in verbandlichen oder sonstigen Jugendgruppen ■ Mobile Arbeit ■ Projekte ■ Gruppenarbeit ■ Tages- oder Abendveranstaltungen ■ Offene Freizeitangebote ■ Aktionen, Kampagnen ■ Freizeiten, Kurse ■ Reisen, (Internationale) Begegnungen ■ Beratung ■ Aus- und Fortbildungsangebote für die ehrenamtliche Arbeit

³¹ siehe: Empfehlungen für die kommunale Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz unter www.lsjv.rlp.de.

Leistungsbereich	Jugendsozialarbeit ³²
Zielsetzung Aufgaben	■ Unterstützung zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen ■ Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung ■ Förderung der Eingliederung in die Arbeitswelt ■ Förderung der sozialen Integration (§ 13 SGB VIII) ■ Befähigung zur selbstständigen Lebensgestaltung ■ Gezielte Beratung und Hilfen für Mädchen und junge Frauen ■ Integrationshilfen für junge Aussiedlerinnen und Aussiedler, Ausländerinnen und Ausländer (§ 3 Jugendförderungsgesetz)
Grundsätze	■ Abstimmung mit Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsinitiativen (§ 13 SGB VIII) ■ Offenheit, Vorbeugung, Aktualität der Hilfe ■ Beachtung kultureller Traditionen und unterschiedlicher Sozialisationsbedingungen junger Aussiedlerinnen und Aussiedler, Ausländerinnen und Ausländer (§ 3 Jugendförderungsgesetz) ■ Niedrigschwelligkeit der Angebote ■ Ganzheitlicher Beratungs- und Hilfeansatz ■ Parteilichkeit ■ Lebensweltbezug
Angebotsformen	■ Einrichtungen (Jugendcafés, Jugendwerkstätten) ■ Kurse ■ Therapeutische und sonstige Dienste (Beratungsdienste – mobil oder stationär) ■ Gezielte sozialpädagogische Maßnahmen ■ Erlebnispädagogische Angebote ■ Aufsuchende Sozialarbeit ■ Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen ■ Flankierende pädagogische Hilfen dazu (Bildungsveranstaltungen, Beratungsangebote, sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der Schulsozialarbeit) ■ Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen (§ 3 Jugendförderungsgesetz) ■ Arbeit mit Schulen, Ausbildungsinstitutionen und Arbeitgebern

³² siehe: Empfehlungen für die Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz unter www.lsjv.rlp.de

Leistungsbereich	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ³³
Zielsetzung Aufgaben	■ Befähigung junger Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen ■ Kritikfähigkeit ■ Entscheidungsfähigkeit ■ Eigenverantwortlichkeit ■ Sozialverantwortlichkeit ■ Befähigung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (vgl. § 14 SGB VIII) ■ Information ■ Interessenvertretung junger Menschen
Grundsätze	■ Vorrang präventiver, die persönliche Entwicklung junger Menschen stärkender Maßnahmen vor prohibitiven Ansätzen ■ Handlungs- und Erlebnisorientierung
Angebotsformen	■ Gruppenangebote ■ Beratung ■ Veranstaltungen ■ Projekte ■ Mediale Angebote ■ Elternarbeit

³³ siehe:

- Empfehlungen zum Kinder- und Jugendschutz in Rheinland-Pfalz (2004)
- Empfehlungen für die Zusammenarbeit im gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz in Rheinland-Pfalz (2004)
- Orientierungsrahmen für die Festsetzung von Bußgeldern nach § 28 Jugendschutzgesetz in Rheinland-Pfalz (2006)
- Broschüre „Sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit – eine Orientierungshilfe für pädagogisch Tätige“ (2014) unter www.lsjv.rlp.de

Leistungsbereich	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
Zielsetzung Aufgaben	■ Angebote an Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen ■ Optimierung der Erziehungssituation junger Menschen durch Stärkung des Familiensystems ■ Initiierung und Stärkung von Selbsthilfe ■ Förderung der Kommunikation zwischen Eltern und Kindern sowie der Kommunikation zwischen den Generationen, auch im Gemeinwesen ■ Unterstützung bei der Erziehungsverantwortung, Vermittlung von Wissen und Stärkung der praktischen (pädagogischen) Handlungsfähigkeit ■ Befähigung zur partnerschaftlichen Gestaltung des Familienlebens, Befähigung zur Vertretung der Familieninteressen (§ 17 AGKJHG) ■ Befähigung zur gewaltfreien Konfliktlösung
Grundsätze	■ Orientierung an den Interessen und Bedürfnissen der Familien ■ Ganzheitlicher Erholungs- und Bildungsansatz ■ Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen und sozialer Milieus ■ Mitarbeit und Mitbestimmung ■ Vernetzung mit anderen Jugendhilfeangeboten Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe ■ Besondere Berücksichtigung von Alleinerziehenden und Familien mit besonderen Belastungen ■ Freiwilligkeit der Teilnahme ■ Interkulturelles Arbeiten ■ Niedrigschwellige Angebote
Angebotsformen	■ Familienbildung in Familienbildungsstätten, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen ■ Netzwerke Familienbildung, Elternkursprogramme ■ Beratung durch Elternbriefe u.ä. Medien sowie über Internet ■ Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen ■ Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung, bei Bedarf mit Kinderbetreuung ■ Nachbarschaftszentren, Unterstützung von Selbsthilfeprojekten ■ Entwicklung und Umsetzung neuer Formen der Familienförderung und der Unterstützung ihrer sozialen Netzwerke

Leistungsbereich	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) ³⁴
Zielsetzung Aufgaben	■ Angebot an Mütter und Väter, die für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen ■ Hilfe beim Aufbau eines partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie ■ Hilfe bei der Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie ■ Im Falle von Trennung oder Scheidung ... ■ Hilfe für Lösungen, die eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung ermöglichen ■ Unterstützung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Sorgerechtskonzept) ■ Stärkung der elterlichen Autonomie ■ Reduzierung der psychischen Belastung für die Kinder
Grundsätze	■ Strikte Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz) ■ Orientierung am Kindeswohl ■ Freiwilligkeit ■ Trennung von Paar- und Elternebene
Angebotsformen	■ Einzel-, Paar- und Familienberatung durch das Jugendamt, durch Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie Erziehungsberatungsstellen öffentlicher und freier Träger ■ Beratung im Rahmen anderer Jugendhilfeangebote, etwa von Familienbildungs- oder Erholungseinrichtungen ■ Eltern-/Partnerschaftsseminare, Kindergruppen ■ Themenzentrierte Gesprächskreise

³⁴ siehe:

- Handreichung „Das Kindeswohl als Maßstab für Aufgabenverständnis und Kooperation der beteiligten Professionen im Kontext von Trennung und Scheidung nach dem neuen Kindschaftsrecht (1999)
- Kindorientierte Hilfen bei Trennung und Scheidung durch Vernetzung von Familiengerichten, Anwälten, Jugendämtern, Beratungsstellen, Kindertagesstätten und Schulen (2008)

unter www.lsjv.rlp.de

Leistungsbereich	Förderung der Erziehung in besonderen Familiensituationen (§§ 18, 19, 20, 21 SGB VIII)
Zielsetzung Aufgaben	■ Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts für Mütter und Väter (§ 18 SGB VIII) einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen ■ Hilfe bei der Klärung der Elternrolle ■ Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrecht für Elternteile, denen die elterliche Sorge nicht zusteht (§ 18 SGB VIII) und für Kinder und Jugendliche ■ Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter (bzw. Schwangere) oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bedürfen (§ 19 SGB VIII) ■ Unterstützung für die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (z. B. Krankheit, Kur, Drogen- und Alkoholabhängigkeit, Haft, Tod), in denen der betreuende Elternteil oder beide zeitweise ausfallen (§ 20 SGB VIII) ■ Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht in Fällen, in denen die Personensorgeberechtigten aufgrund ihrer Berufstätigkeit zu ständigen Ortswechseln gezwungen sind (§ 21 SGB VIII)
Grundsätze	■ Orientierung an der Situation des Kindes ■ Erhaltung und Stärkung der Eltern-Kind-Beziehungen ■ Erhaltung des familiären Umfeldes des Kindes ■ Förderung der schulischen bzw. beruflichen Integration der Eltern bzw. der Kinder ■ Trennung der Paar- und Elternebene
Angebotsformen	■ Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt und durch Beratungsstellen öffentlicher oder freier Träger (§ 18 SGB VIII) ■ Mutter(Vater)-Kind-Einrichtungen und sonstige betreute Wohnformen (§ 19 SGB VIII) ■ Hilfe bei der Betreuung und Versorgung von Kindern, ggf. durch Betreuungsperson im elterlichen Haushalt, flankierende Hilfen (§ 20 SGB VIII) ■ Unterstützung für eine geeignete Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)

Leistungsbereich	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22, 22 a, 24 SGB VIII)
Zielsetzung Aufgaben	■ Angebot eines Kindergartenplatzes für jedes Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt, ggf. ergänzend Kindertagespflege³⁵ ■ Bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren³⁵ und für Kinder im Schulalter ■ Bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen und Plätzen für Schulkinder ■ Entwicklung von Kindern aller Altersstufen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten durch Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in unterschiedlichen Einrichtungen ■ Angebot altersgemischter Erziehungs- und Betreuungsstrukturen
Grundsätze	■ Pädagogische und organisatorische Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien ■ Bedarfsgerechtes Angebot ■ Beteiligung der Personensorgeberechtigten, Zusammenarbeit mit ihnen, Lebensweltbezug ■ Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem vollendeten 3. Lebensjahr³⁵ ■ Schutz von Kindern in Einrichtungen
Angebotsformen	■ Kindertagesstätten wie ... ■ Kindergärten ■ Kindergärten mit altersgemischten Gruppen ■ Integrative Einrichtungen ■ Krippen ■ Horte ■ Spiel- und Lernstuben ■ Krabbelstuben, Mutter-Kind-Gruppen ■ Selbstorganisierte Betreuungsformen ■ Kindertagespflege

³⁵ Seit 01.08.2010 gilt der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind vom vollendeten 2. Lebensjahr an; seit 01.08.2013 besteht ein Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege vom vollendeten 1. Lebensjahr an. Nähere Informationen finden Sie auf dem Kita-Server www.kita.rlp.de

Leistungsbereich	Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) ^{36, 37}
Zielsetzung Aufgaben	■ Förderung der Entwicklung des Kindes durch Erziehung, Bildung und Betreuung, im Haushalt der Pflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten, für einen Teil des Tages oder ganztags
Grundsätze	■ Orientierung an den Bedürfnissen des Kindes ■ Orientierung an den Interessen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ■ Eignung der Tagespflegeperson ■ Mitbestimmung und Mitgestaltung der Tagespflegepersonen in Fragen der Erziehung ■ Lebensweltbezug ■ Einbeziehung kultureller Unterschiede ■ Bedürfnisorientierte Zusammenarbeit nach einem gemeinsamen Erziehungskonzept zwischen Eltern, vermittelndem Jugendamt und Tagespflegeperson
Angebotsformen	■ Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten für Kinder aller Altersgruppen ■ Beratung von Tagespflegepersonen und Eltern ■ Seminare zur Qualifikation als Tagespflegeperson ■ Seminare und Einzelveranstaltungen zur Weiterbildung von Tagespflegepersonen

Leistungsbereich	Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern (§ 25 SGB VIII)
Zielsetzung Aufgaben	■ Anregung, Beratung und Unterstützung von Müttern, Vätern und anderen Erziehungsberechtigten bei der selbstorganisierten Förderung von Kindern (z. B. Krabbelgruppen, Mutter-Kind-Gruppen, Schulkindergruppen), Unterstützung von Elterninitiativen zur Betreuung von Kindern (z. B. Projekte zur Kurzzeitbetreuung aber auch selbstorganisierte Tagesstätten)
Grundsätze	■ Weckung und Stärkung der Selbsthilfe ■ Stärkung der Elternverantwortung ■ Stärkung des sozialen Netzes von Familien
Angebotsformen	■ Bereitstellung von geeigneten Räumen ■ Unterstützung bei der Knüpfung von Kontakten zu anderen Initiativen und Einrichtungen bzw. Trägern sowie zu öffentlichen Stellen ■ Beratung

³⁶ siehe: Orientierungshilfe „Zusammenarbeit mit Eltern in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz“ (2017)

³⁷ siehe: Empfehlung zur Kindertagespflege (2017)

Leistungsbereich	Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) ^{38, 39, 40}
Zielsetzung Aufgaben	■ Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
Grundsätze	■ Hilfegewährung als Dienstleistung des Jugendamtes Das Jugendamt arbeitet als eine am Wohl des Kindes orientierte Dienstleistungsbehörde. Es kann sich nicht über das Elternrecht hinwegsetzen und allein aufgrund seiner fachlichen Überzeugung Hilfe zur Erziehung leisten. Es ist keine Eingriffsbehörde. Die Fachkräfte des Jugendamtes gestalten ihre Beratungskontakte zu den betroffenen Familien partnerschaftlich und vertraulich. Eine Ausnahme gibt es nur bei einer massiven Gefährdung des Kindeswohls. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften das Gefährdungsrisiko abzuschätzen, die Personensorgeberechtigten sowie das Kind/den Jugendlichen einzubeziehen und ggf. geeignete Hilfen anzubieten. Das Jugendamt ist ggf. verpflichtet, das Familiengericht um eine Entscheidung über die Einschränkung oder den Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB anzurufen. ■ Anspruchsrecht der Personensorgeberechtigten, in der Regel der Eltern Obwohl die Leistungen im Einzelnen überwiegend den Kindern gelten, haben nur die Personensorgeberechtigten einen Leistungsanspruch (auf Antrag). Die Kinder und Jugendlichen sind, entsprechend ihrem Entwicklungsstand, an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. In Konfliktsituationen können sie ggf. auch ohne Wissen der Eltern beraten werden. ■ Hilfeplanverfahren Bei längerfristigen Hilfen ist ein Hilfeplan zu erstellen. Er wird im Zusammenwirken von Betroffenen, Jugendamt und ggf. kompetenten Dritten, wie etwa der Schule oder der Institution, die mit der Durchführung der Hilfe beauftragt werden soll, entwickelt. Zum Hilfeplanverfahren gehört ■ die ausführliche Beratung der betroffenen Familien im Vorfeld der Hilfegewährung, ■ die Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für die Hilfe durch ein Team des Jugendamtes, ggf. unter Beteiligung der Schule, ■ die aktive Beteiligung der Leistungsberechtigten am Hilfeprozess, ■ die Entscheidung über die Ausgestaltung der Hilfe sowie die formale Bewilligung und ■ die regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans.

³⁸ Für die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) gelten vergleichbare Ziele und Grundsätze sowie ähnliche Angebotsformen; deshalb wurde hier auf eine gesonderte Darstellung verzichtet. Zu beachten ist allerdings, dass das Anspruchsrecht für diese Leistungen unmittelbar bei den jungen Volljährigen bzw. den seelisch behinderten Minderjährigen liegt.

³⁹ siehe: Empfehlung „Ambulante Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz“ (2013)

⁴⁰ siehe: Empfehlung „Eckpunktepapier zur Steuerung zu den Hilfen zur Erziehung“ (2017)

Angebotsformen

- **Kostenbeteiligung**

Die Kosten der Hilfe zur Erziehung werden vom Jugendamt getragen. Bei teilstationären und stationären Hilfen werden die Betroffenen allerdings an den Kosten beteiligt.

- **Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)**

Angebot zur Klärung schulischer und familiärer Probleme (z.B. Beratung bei Trennung und Scheidung) Inanspruchnahme sowohl ohne Beteiligung des Jugendamtes als auch auf dessen Empfehlung möglich.

- **Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII),**

- **Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)**

Ambulante Hilfe als Gruppen oder Einzelangebot zur Überwindung von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen, Förderung sozialen Lernens.

- **Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)**

Im Haushalt der Familie ansetzende und ihr soziales Umfeld einbeziehende intensive Hilfe zur Stärkung der Familie in Krisensituationen.

- **Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)**

Teilstationäre Hilfe zur intensiven Unterstützung der Familie in den Erziehungsaufgaben, Hilfen zur schulischen Integration.

- **Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII),**

- **Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)**

Erziehung des Kindes/Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie oder einem Heim bzw. einer betreuten Wohnform, differenzierte pädagogische und therapeutische Förderung, schulische Integration am Ort der Unterbringung, Arbeit mit der Herkunftsfamilie.

- **Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)**

Auf Einzelfälle ausgerichtete intensivste Betreuung, z. B. auf erlebnispädagogischer Basis.

Inhaltsübersicht

- § 1 Errichtung
- § 2 Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 4 Jugendhilfeausschuss
- § 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Anhörung des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Bildung von Arbeitsgruppen
- § 11 Bildung von Arbeitsgemeinschaften
- § 12 Jugendhilfeplanung
- § 13 Verwaltung des Jugendamtes
- § 14 Inkrafttreten

SATZUNG

für das Jugendamt des Landkreises/der Stadt ... in der Fassung vom ...

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 459) in Verbindung mit ...

(wahlweise je nach Geltungsbereich und Zeitpunkt des Inkrafttretens)

... § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29).

Für die Landkreise:

... § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 2. April 1991 (GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 481).

Alternativ, je nach Zeitpunkt der Beschlussfassung:

... § 17 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29)

hat der Kreistag/der Stadtrat am ... die nachstehende Satzung für das Jugendamt des Landkreises/der Stadt ... beschlossen:

⁴¹ Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 27. Juni 1994

§ 1 Errichtung

Der Landkreis .../Die Stadt ... errichtet ein Jugendamt. Das Jugendamt ist zuständig für das Gebiet des Landkreises ... (ggf. ist folgende Einschränkung zu ergänzen: „mit Ausnahme der Gebiete der großen kreisangehörigen Städte ..., soweit und solange diese eigene Jugendämter errichtet haben.“)/der Stadt ...

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.

(2) Das Jugendamt koordiniert alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.

Wahlweise als Ergänzung:

(3) Das Jugendamt setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere ein für

1. die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und den Abbau von Benachteiligungen,
2. die Förderung der Integration behinderter junger Menschen,
3. die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Interessen und Belange ausländischer junger Menschen und ihrer Familien,

4. die Vorbeugung vor Suchtgefahren und vor der Entstehung von Gewalt sowie
5. die Berücksichtigung der Lebenssituation von jungen Schwangeren und Alleinerziehenden bei Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

(4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen.

§ 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

(2) Es führt die Bezeichnung der Kreisverwaltung/der Stadtverwaltung mit dem Zusatz „Jugendamt“.

§ 4 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus ... stimmberechtigten und ... beratenden Mitgliedern.⁴²

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

1. (drei Fünftel minus eins)⁴³ ... Mitglieder des Kreistages/Stadtrates oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
2. die Landrätin oder der Landrat/die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter,

⁴² Bei der Festsetzung der Mitgliederzahl ist dem § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII Rechnung zu tragen. Das heißt, die Mitgliederzahl ist so zu wählen, dass eine angemessene Berücksichtigung der Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände ermöglicht wird. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sollte die Zahl der beratenden Mitglieder nicht unterschreiten.

⁴³ Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter ist kraft Amtes stimmberechtigt. Dieses Stimmrecht geht zu Lasten der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 beschriebenen Gruppe, eine Stimme ist demnach hier abzuziehen.

3. (ein Fünftel) ... Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden und
4. (ein Fünftel) ... Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.

(3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.⁴⁴

(4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich des Landkreises/der Stadt ... oder der unmittelbar benachbarten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ...⁴⁵ haben.

(5) Beratende Mitglieder sind⁴⁶

1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei,
3. eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agentur für Arbeit,
5. eine Lehrerin oder ein Lehrer,
6. der Träger des Gesundheitsamtes, eine Fachkraft des Gesundheitsamtes,
7. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen,
9. eine Fachkraft des Jugendamts,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadt- oder Kreisjugendrings,
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde,

14. ... (Möglichkeit zur Festlegung weiterer beratender Mitglieder)

...

(6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(7) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Die vorschlags- und entsendeberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.

§ 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

(1) Die Landrätin oder der Landrat/Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.

(2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

§ 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen, mindestens jedoch viermal im Jahr.

⁴⁴ Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat/Kreistag gewählt.

⁴⁵ Gegebenenfalls können hier jeweils die Namen eingesetzt werden.

⁴⁶ Die beratenden Mitglieder nach § 6 Abs. 2 AGKJHG werden von der jeweiligen Organisation benannt oder bestellt. Der Rat/Kreistag wählt keine beratenen Mitglieder. Der Landesjugendhilfeausschuss weist an dieser Stelle auf die Möglichkeit hin, besondere jugendhilfepolitische Akzente in der Satzung zum Ausdruck zu bringen. Dies etwa durch die Festlegung weiterer beratender Mitglieder des Jugendhilfeausschusses oder ggf. auch durch die Verpflichtung zur Bildung spezifischer Arbeitsgruppen oder Arbeitsgemeinschaften.

(2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.

(4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Landkreisordnung/Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages/Stadtrates entsprechend.

§ 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.

(2) Er befasst sich insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.

(4) Er hat die Satzung des Jugendamtes vorzubereiten. Er kann Vorschläge zur Entwicklung der Satzung unterbreiten und die Änderung der Satzung beantragen.

(5) Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag/Stadtrat zu stellen.

(6) Er beschließt im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Kreistag/Stadtrat bereitgestellten Mittel sowie der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe,

soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen.

(7) Im Einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss unter anderem

1. die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
2. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
3. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
4. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,
5. die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben des Jugendamtes oder eine Übertragung der Aufgaben nach den §§ 3 Abs. 3 und 76 Abs. 1 SGB VIII,
6. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,
7. Stellungnahmen, insbesondere zur Organisation der Verwaltung des Jugendamtes und zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
8. den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Jugendhilfeausschusssitzung,
9. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG,
10. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1 Abs. 3 AGKJHG,
11. Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind, sowie die Ergebnisse,
12. Formen der Träger- und Betroffenenbeteiligung an der Jugendhilfeplanung,
13. die Vorschlagsliste für Jugendschöffen und
14. die Vorschlagslisten für die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung.

§ 9 Anhörung des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, zu hören.

(2) Er ist vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes zu hören.

(3) Die Anhörung erfolgt als Befassung des Jugendhilfeausschusses mit dem Beschlussgegenstand. Das Beratungsergebnis ist an den Kreistag/Stadtrat weiterzuleiten.

(4) Die Anhörung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft statt.

§ 10 Bildung von Arbeitsgruppen

Die Bildung von Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung wird unter Angabe des Themenbereichs vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 11 Bildung von Arbeitsgemeinschaften

(1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.

(2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.

(3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen öffentlichen Träger die anerkannten örtlichen Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.

(4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht.

§ 12 Jugendhilfeplanung

(1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes.

(2) Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsberichten zusammenzufassen und an den Kreistag/Stadtrat weiterzuleiten. Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und jungen Frauen sind dabei gesondert darzustellen.

(3) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.

(4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind von Anfang an, an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen. Arbeitsgemeinschaften sind in geeigneter Form am Planungsprozess zu beteiligen.

(5) Kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt sind von Anfang an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen.

(6) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

§ 13 Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Abteilung/ein Amt der Kreisverwaltung/Stadtverwaltung ... Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag der Landrätin oder des Landrats/der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistags/des Stadtrats und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.

(3) Bei der Organisation des Jugendamts ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom/am ... in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung des Jugendamtes des Landkreises/der Stadt ... vom ... außer Kraft.



Bundesrecht

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- wichtige Sozialgesetzbücher
 - SGB I – Allgemeiner Teil
 - SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende
 - SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe
 - SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
 - SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
 - SGB XII – Sozialhilfe
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz – VwVereinfG)
- Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)
- Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG)
- Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz – KJVVG)
- Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“
- Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG)
- Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)
- Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)
- Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz – AuslG)
- Asylverfahrensgesetz
- Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG)
- Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 7. Dezember 2010 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ)
- Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- Zivilprozessordnung (ZPO)
- Insolvenzordnung (InsO)

⁴⁷ in der jeweils gültigen Fassung

- Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz)
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)
- Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)
- Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz)
- Kinderförderungsgesetz (KiföG)
- Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt
- Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung
- Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher



Landesrecht

(einschließlich Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Förderprogramme)

- Verfassung für Rheinland-Pfalz
- Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG)
- Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungs-gesetz) mit
 - Verwaltungsvorschrift „Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VV-JuFöG)
- Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit (Ehrenamtsgesetz) mit
 - Verwaltungsvorschrift „Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit“ (VV-Ehrenamt)
- Kindertagesstättengesetz mit
 - Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes
 - Elternausschuss-Verordnung
 - Verwaltungsvorschrift für den Bau und die Ausstattung von Kindertagesstätten (I-Kosten VV 2013)/Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm (I-Kosten VV 2018)
- Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz)
- Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz – BFG)
- Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO)
- Landesverordnung über die öffentliche Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (LVOFBSchKG)
- Verwaltungsvorschrift „Förderung der Familien-erholung“
- Verwaltungsvorschrift „Förderung von Erholungs- und Kurmaßnahmen für Mütter und Väter“
- Verwaltungsvorschrift Sprachliche Bildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten
- Förderkriterien für die Kinderschutzdienste freier Träger – Schreiben des Ministeriums für Soziales und Familie
- Landkreisordnung Rheinland-Pfalz (LKO)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
- Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG)
- Förderung von Fortbildungsmaßnahmen zum Erwerb des Zertifikats „Zukunftchance Kinder – Bildung von Anfang an“ und des Zertifikats Sprachförderkraft
- Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertages-pflege (KiTa-Zukunftsgesetz)⁴⁸
- Landestranzparenzgesetz (LTranspG)
- Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG BTHG)

⁴⁸ in der jeweils gültigen Fassung

Übersicht der Empfehlungen des Landesjugendamtes/des Landesjugendhilfeausschusses seit 2008

- Kindorientierte Hilfen bei Trennung und Scheidung durch Vernetzung von Familiengerichten, Anwälten, Jugendämtern, Beratungsstellen, Kindertagesstätten und Schulen (Beschluss LJHA vom 11. Februar 2008 – Rd-Mail JÄ vom 21. Februar 2008)
- Empfehlungen zum Datenschutz bei Bildungs- und Lerndokumentationen in Kindertagesstätten (Beschluss LJHA vom 21. April 2008)
- Orientierungshilfen zur Bedarfsplanung für Kindertagesstätten (Beschluss LJHA vom 9. Juni 2008)
- Empfehlungen zur Funktion der Jugendhilfeplanung im Kontext des Kinderschutzes (Beschluss LJHA vom 9. Juni 2008)
- Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Justiz und Polizei im Jugendstrafverfahren in Rheinland-Pfalz (Beschluss LJHA vom 9. Februar 2009)
- Armut raubt jungen Menschen die Zukunft – Diskussionspapier des Landesjugendhilfeausschusses zum Thema „Kinderarmut“ (Beschluss LJHA vom 9. Februar 2009)
- Empfehlungen zur Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz (Beschluss LJHA vom 8. Februar 2010)
- Raumkonzepte für Kindertagesstätten – Orientierungshilfe (Beschluss LJHA vom 21. Juni 2010)
- Familienbildung im Kontext SGB VIII – Orientierungshilfe (Beschluss LJHA vom 25. Juni 2012)
- Positionspapier „Jugendarbeit ist Pflichtaufgabe“ (Beschluss LJHA vom 25. Februar 2013)
- Empfehlung „Ambulante Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz“ (Beschluss LJHA vom 22. April 2013)
- Empfehlung zu § 72 a SGB VIII – Führungszeugnisse (Beschluss LJHA vom 25. November 2013)
- Broschüre „Sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit – eine Orientierungshilfe für pädagogisch Tätige“ (Beschluss LJHA vom 17. Februar 2014)
- „Schulsozialarbeit in RLP – eine Anregung für alle Beteiligten in der Schulsozialarbeit“ (Flyer; Beschluss LJHA vom 6. Juli 2015)
- Orientierungshilfe „Zusammenarbeit mit Eltern in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz“ (Beschluss LJHA vom 24. April 2017)
- Eckpunktepapier zur Steuerung zu den Hilfen zur Erziehung (Beschluss vom 24. April 2017)
- Empfehlung zur Kindertagespflege (Beschluss vom 20. November 2017; Aktualisierung)
- Festsetzung der Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege nach § 39 SGB VIII ab 1. November 2018 (zuletzt geändert mit Beschluss LJHA vom 10. September 2018)
- Positionspapier „Beratung und Begleitung von geflüchteten Familien und ihren Kindern/Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (Beschluss LJHA vom 8. April 2019)
- Wichtige Aspekte und Empfehlungen im Kontext der Übertragung der Trägerschaft für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (U18plus) an die Kommunen (Beschluss LJHA vom 8. April 2019)
- Festsetzung des Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII ab 1. September 2019 (zuletzt geändert mit Beschluss LJHA vom 24. Juni 2019)

Downloads und weitere Informationen siehe auch: www.lsjv.rlp.de

Adressen und E-Mail- bzw. Internetverbindungen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Glinkastraße 24
10117 Berlin
Telefon 030 20655-0
Service-Telefon 030 201 791 30
poststelle@bmfsfj.bund.de
www.bmfsfj.de

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5 a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
poststelle@mwwk.rlp.de
www.mwwk.rlp.de

Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131-16-0
poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

– Abteilung Landesjugendamt –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
pressestelle@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ)

Federführende Stelle LVR –
Landesjugendamt Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Telefon 0221 809-4090
bagljae@lvr.de
www.bagljae.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz

– Geschäftsstelle –
Löwenhofstraße 5
55116 Mainz
Telefon 06131 224608
info@liga-rlp.de
www.liga-rlp.de

Landesjugendring Rheinland-Pfalz e. V.

Raimundstraße 2
55118 Mainz
Telefon 06131 960209
info@ljr-rlp.de
www.ljr-rlp.de

Deutscher Bundesjugendring

Mühlendamm 3
10178 Berlin
Telefon 030 40040-400
info@dbjr.de
www.dbjr.de

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Telefon 06131 28655-0
post@landkreistag.rlp.de
www.landkreistag.rlp.de

Städtetag Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Telefon 06131 28644-0
info@staedtetag-rlp.de
www.staedtetag-rlp.de

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Telefon 06131 2398-0
info@gstbrp.de
www.gstbrp-rlp.de

medien rlp – Institut für Medien und Pädagogik e. V.

Peterstraße 3
55116 Mainz
Telefon 06131 28788-0
info@medien.rlp.de
www.medien.rlp.de

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Georgstraße 26
30159 Hannover
Telefon 0511 353991-3
info@afet-ev.de
www.afet-ev.de

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Mühlendamm 3
10178 Berlin
Telefon 030 40040-200
agj@agj.de
www.agj.de

„jugend.rlp“

Informationsplattform zum Thema Jugend in Rheinland-Pfalz
Petersstraße 3
55116 Mainz
Telefon 06131 6933733
redaktion@jugend.rlp.de
www.jugend.rlp.de

„Jugend für Europa“

Nationale Agentur Erasmus + JUGEND IN AKTION
und Europäisches Solidaritätskorps
Godesberger Allee 142-148
53175 Bonn
Telefon 0228 9506220
jfe@jfemail.de
www.jugendfuereuropa.de

„Jugendhilfe-Netz“

Redaktion Zeitschrift Jugendhilfe
Wolters Kluwer Deutschland
Arbeits-, Sozial- & Strafrecht
Heddesdorferstraße 31 a
56564 Neuwied
Telefon 02631 801-2040
info-wdk@wolterskluwer.com
www.jugendhilfe-netz.de

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Michaelkirchstraße 17-18
10179 Berlin-Mitte
Telefon 030 62980-0
info@deutscher-verein.de
www.deutscher-verein.de

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.

Poststraße 17
69115 Heidelberg
Telefon 06221 9818-0
institut@dijuf.de
www.dijuf.de

Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI)

Nockherstraße 2
81541 München
Telefon 089 62306-0
info@dji.de
www.dji.de

ism – Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH

Flachmarktstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 240410
ism@ism-mz.de
www.ism-mainz.de

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.

Zeilweg 42
60439 Frankfurt a. M.
Telefon 069 95789-0
info@iss-ffm.de
www.iss-ffm.de

Institut für Soziale Arbeit e. V.

Friesenring 40
48147 Münster
Telefon 0251 200799-0
info@isa-muenster.de
www.isa-muenster.de

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Technische Universität Dortmund
Forschungsverbund DJI/TU Dortmund
Vogelpothsweg 78 (CDI-Gebäude)
44227 Dortmund
Telefon 0231 755-5557
matthias.schilling@tu-dortmund.de
www.akjstat.tu-dortmund.de

„Online-Familienhandbuch“

Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP)
Redaktion Online-Familienhandbuch
Eckbau Nord
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon 089 99825-1900
kontakt@itp.bayern.de
mail@familienhandbuch.de
www.familienhandbuch.de

Recht im Internet:**Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Informationsfreiheitsgesetz)**

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
ifg@bmi.bund.de

Bundesamt für Sicherheit in der Informations-technik (BSI)

Referat WG 25, Cyber-Sicherheit für den Bürger
Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn
Telefon 0228 999582-0
bsi@bsi.bund.de
www.bsi-fuer-buerger.de

Humboldt-Universität zu Berlin

Bebelplatz 2
10117 Berlin
Das WWW-Team der Juristischen Fakultät
Telefon 030 2093-3301
dekan@rewi.huberlin.de
www.rewi.hu-berlin.de

Portal der Europäischen Union

Telefon 00 800 67891011
<https://europa.eu>

Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union

„Information – Bildung – Kultur – Sport“
„Soziales“
https://europa.eu/european-union/documents-publications/reports-booklets_de#tätigkeiten-der-europäischen-union

Europäische Kommission

Politikbereiche „Kultur, Bildung, Jugend“
https://ec.europa.eu/info/index_de

Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe

Projekt der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und der Fachstelle für internationale Jugendarbeit (IJAB)
info@ijab.de
www.jugendhilfeportal.de

Zentrum Eigenständige Jugendpolitik

Projekt vom Verein „Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.“

agj@agj.de

www.allianz-fuer-jugend.de

Kita-Server

Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz

Inhaltlich verantwortlich:

susanna.skoluda@bm.rlp.de

www.kita.rlp.de

Literaturliste

Kommentare⁴⁹

- Wiesner (Hrsg.): Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Verlag C. H. Beck, München
- Münder, Meysen, Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Nomos Verlag, Baden Baden
- Schellhorn, Fischer, Mann: Kommentar zum Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe, Luchterhand-Verlag, Neuwied
- Kunkel, Kepert, Pattar (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxis-kommentar, Nomos Verlag
- Fieseler, Schleicher, Busch, Wabnitz (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht, Gemeinschafts-kommentar zum SGB VIII, Luchterhand-Verlag, Neuwied/Rhein
- Nonninger: Jugendhilfe und Jugendförderung in Rheinland-Pfalz – Kommentare AGKJHG und Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz in Praxis der Kommunalverwaltung – Landesausgabe Rheinland-Pfalz, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden
- Lütke-meier, Dr. Schwarz (Hrsg.): Kindertages-betreuung in Rheinland-Pfalz, Kommentar und Vorschriftensammlung für die Praxis, Carl Link Verlag
- Möller, Nix (Hrsg.): Kurzkommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Reinhardt Verlag UTB für Wissenschaft, Stuttgart, 2006

⁴⁹ in der jeweils geltenden Fassung

sonstige Literatur

- Schleicher: Jugend- und Familienrecht, Verlag C. H. Beck, München
- Kunkel: Jugendhilferecht, Nomos Verlag
- Krahmer: Sozialdatenschutzrecht, Persönlichkeitsschutz nach SGB I, SGB X und DS-GVO, Nomos-Verlag
- Aufgabe, Kompetenzen, Strukturen und Arbeitsweisen von Jugendhilfeausschüssen, Verein für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin, Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe Nr. 4
- Jugendhilfeausschuss und kommunale Jugendpolitik, Verein für Kommunalwissenschaften e. V., Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe Nr. 13
- Der Jugendhilfeausschuss – Die Chance für die Steuerung in der Kinder- und Jugendhilfe, Dirk Friedrichs, Martin Nörber, Band 13, Hessischer Jugendring, Wiesbaden, 2001
- Handbuch Erziehungshilfen – Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung, Birtsch, Vera; Münstermann, Klaus; Trede, Wolfgang, Verlag Juventa, Weinheim 2004
- Für die Interessen junger Menschen – Die Jugendhilfeausschüsse, Deutscher Bundesjugendring (DBJR), Berlin
- aufstehen durchsetzen – Was geht im Jugendhilfeausschuss, Landesjugendring Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
- Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss, LVR-Landesjugendamt Rheinland, Köln, 2014
- Handlungsempfehlungen zum Bundeskinder-schutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ), 2012
- Neuaktivierung der Jugendhilfeplanung – Potenziale für eine kommunale Kinder- und Jugendpolitik, Bundesjugendkuratorium (BJK), 2012
- Jugendhilfeausschüsse – eine Paritätische Arbeitshilfe, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., 2012
- Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2012
- Gerstein: Kleine Rechtskunde für pädagogische Fachkräfte in Kitas, 2014 Cornelsen Schulverlage
- Der Jugendhilfeausschuss – Grundlagen und aktuelle Themen der Kinder- und Jugendhilfe, LWL-Landesjugendamt Westfalen
- Arbeitshilfe „Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung“, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2018

Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinland-Pfalz
– Abteilung Landesjugendamt –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
landesjugendamt@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Redaktion: Katja Zapp
Satz und Layout: Martina Glaß
Titelbild: © peshkova – Fotolia.com

5. aktualisierte Auflage
Mainz, Juli 2019

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landesjugendamtes herausgegeben und mit Mitteln des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz gefördert. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder von Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Abteilung Landesjugendamt
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-365

landesjugendamt@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

